

Wiesbadener Bürger-Zeitung

Auflage 3000.

Organ des Haus- und Grundbesitzer-Vereins E. V. zu Wiesbaden.

Auflage 3000.

Zeitschrift für den Haus- und Grundbesitz, Bauwesen und städtische Angelegenheiten

Fernsprecher 439 u. 6282. Geschäftsstelle: Luisenstraße 19.

Nr. 2.

Wiesbaden, den 5. Juli 1914.

10. Jahrgang.



Karl Blumer & Sohn
Dotzheimerstr. 61 Wiesbaden Fernsprecher 113
Dampfschreinerei und Holzbearbeitungs-Fabrik
Gegründet 1867. empfiehlt sich in Gegründet 1867.
Rollladen und Zugjalousien
sowie
Reparaturen
Schreinerarbeiten aller Art
Aufpolieren von Möbeln Abziehen von Parquet
bei prompter, sorgfältiger, preiswerter Bedienung.

**Blaue
Radler
besorgen
Alles!**

Telefon 6344

Sie finden stets nach Wunsch

in meinem reichhaltigen Lagervorrat: einfache, doch solid gebaute, moderne

Irische Dauerbrand-Oefen
für kleine Zimmer von Mk. 8.— an

Amerik. Dauerbrand-Oefen
sehr gefällige Formen von Mk. 34.— an

grössere und elegantere Ausführungen entsprechend höher.

August Christmann, Spezial-Geschäft
der Ofen- und Herd-Branche.
Bertramstrasse 25. — Telephon 6541.

„Riessner“ Oefen, so lange Vorrat reicht, 15 Prozent Rabatt

MARMOR-INDUSTRIE WIESBADEN
DOTZHEIMERSTR. 75 THEODOR GROSS FERNSPRECHER 4755

Anfertigung und Lieferung aller
Marmor- u. Granitarbeiten für das
Bau-, Möbel- und Kunstgewerbe
Spezial-Werkstätte für alle ein-
schlägigen Reparaturen

Wilh. Gerhardt
WIESBADEN
5 Mauritiusstrasse 5
Telefon 598

Spezialhaus
für
Tapeten
Linoleum
Wandstoffe
Linkrusta
Cocosmatten

Auswahlendungen
stehen gerne zur Ver-
fügung.

Lokales und Kommunales.

Verkehrsfragen.

Nachdem nunmehr die Bahnhofstraße dem Verkehr wieder freigegeben wurde, haben wir einen weiteren Gewinn einer schönen Straße zu der Lang- und Kirchgasse zu verzeichnen. Man muß es anerkennen und sich darob freuen, daß unsere Straßenzüge sich immer mehr verschönern. Auch bei der Bahnhofstraße ist der Verkehr — wenn auch mit einigen Schwierigkeiten — aufrecht erhalten worden. Sowie an der Blücher- und Bleichstraße ist auch die Kreuzung Friedrich- und Bahnhofstraße bedeutend verbessert worden, so daß wir bald von diesen Mißständen bei der Straßenbahn befreit sind. Ein wunder Punkt sind noch die diversen Kreuzungen am Ende der Nikolastraße vor dem Hauptbahnhof. Dieser Platz mit seiner ganzen Zukunftsgestaltung bei dem immer stärker werdenden Verkehr beschäftigt schon geraume Zeit die Verkehrs-Deputation. Eine wichtige Zukunftsfrage ist der Aus- und Eingang der ankommenden und abreisenden Passagiere; ebenso die praktische Aufstellung der Autos und Droschken — ferner einer bequemen Stelle, auf welcher die Hotelbediener bequem erreichbar und geschützt sich aufstellen können, ferner die Ausdehnung der Schleife, um ein leichteres Zusammenziehen der verschiedenen Linien zu ermöglichen. In allen Fällen dürfte es auch erwünscht sein, eine Vergrößerung des Platzes durch einen der Parkseite entnommen Streifen ins Auge zu fassen. Diese Fragen können wohl ganz definitiv geregelt werden, wenn einmal feststeht, ob Schnellbahnprojekt zur Ausführung kommt oder nicht. Daß die Finanzfrage dabei schwer ins Gewicht fällt, ist natürlich aber auch die Frage: wohin könnte der Endpunkt gelegt werden? Die Frage, ob Schnellbahn oder Ländcheshahn erwünscht, werden wir demnächst behandeln.

Bei Besichtigung gefündigter Wohnungen

Kommt es bekanntlich nicht selten zu Schwierigkeiten. Das ist auch weiter nicht zu verwundern, weil im gewöhnlichen Falle einer Kündigung das Mietverhältnis eine kleinere oder größere Trübung zu erfahren pflegt, und für den Mieter eine öftere Besichtigung immerhin nicht zu den Annehmlichkeiten des Lebens gehört. Der Vermieter hat dafür wieder ganz andere Interessen, er will seine Wohnung gerne los werden, und möglichst viel Gelegenheit haben, dieselbe anbieten zu können. Ist diese Besichtigungsfrage auch nicht gesetzlich geregelt, so besteht doch nach der Rechtsprechung kein Zweifel darüber, daß nach erfolgter Kündigung die Wohnung Mietslustigen vorzuzeigen ist. Damit ist jedoch nicht gesagt, daß von dem Tage an, an welchem die Kündigung ausgesprochen ist, die Wohnung nun auch zur Besichtigung freigestellt werden muß. Wenn z. B. 3- oder 6-monatliche Kündigung verabredet ist, dann beginnt nach wiederholten Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe die Vorzeigepflicht des Mieters erst mit der ausbedungenen Kündigungsfrist. Hat also z. B. jemand im Juni eine Wohnung zum 1. Oktober gekündigt, und es ist 3-monatliche Kündigung vereinbart, dann beginnt die Besichtigungspflicht des Mieters nicht im Juni, sondern erst am 1. Juli. Das Landgericht Wiesbaden ist dieser Auffassung ebenfalls beigetreten. Bezüglich der Besichtigungsstunden hat man es unterlassen, diese Frage einheitlich durch Gesetz zu regeln, sie unterliegt, falls auch vertraglich nichts geregelt ist, dem Ermessen des Gerichtshofes. Das Landgericht Wiesbaden hat in wiederholten Entscheidungen für Zweifelsfälle festgelegt, daß die Stunden von 10 bis 12 Uhr vormittags genügend sind, und der Vermieter ein Recht darauf hat, daß die gekündigte Wohnung täglich zu diesen Stunden vorgezeigt wird. Es wird also in streitigen Fällen sich der Vermieter auf diese Entscheidung berufen können und falls ihm

die Besichtigung der Wohnung verweigert wird, eine gerichtliche Verfügung leicht erwirkt werden können.

Gerade wenn die Besichtigungstage und die Besichtigungsstunden nicht vereinbart sind, gibt es, wie schon erwähnt, Schwierigkeiten. Es wird zum Beispiel auch nicht selten, besonders wenn ein gespanntes Verhältnis besteht, dem Vermieter der Zutritt zur Wohnung verweigert. Das ist natürlich ganz ungebührlich; ein solches Recht hat der Mieter nicht. Er kann wohl unbekannt Personen, die sich auf sein Erfordern nicht legitimieren können, den Zutritt in die Wohnung verweigern. Er hat aber kein Recht, wie es häufig geschieht, den Vermieter oder dessen Ehefrau abzuweisen. Gerade wenn ein feindseliges Verhältnis zwischen Vermieter und Mieter besteht, ist die Gegenwart des Vermieters erst recht notwendig, da in solchen Fällen die Gefahr vorliegt, daß die Weitervermietung der Wohnung durch den Mieter erschwert wird. Wenn der Mieter seiner Verpflichtung, die gekündigte Wohnung besichtigen zu lassen, nicht oder nicht in erforderlicher Weise nachkommt und dadurch die beste Zeit zum Vermieten verloren geht, kann er sich unter Umständen schadenersatzpflichtig machen.

Das ist jedoch nicht so einfach und nicht immer ansichtsvoll. Unsere Leser werden sich erinnern, daß durch ein Urteil des Oberlandesgerichts Hannover ein Hausbesitzer, der eine Schadenersatzklage gegen einen Mieter erhob, weil der Mieter eine Besichtigung der Wohnung durch verreisen unmöglich machte, nicht durchdrang. Das Gericht verlangte von ihm den Nachweis, daß die betreffenden Mieter, welche die Wohnung besichtigen wollten, diese Wohnung auch tatsächlich gemietet hätten. Einen solchen Nachweis konnte der Vermieter natürlich nur schuldig bleiben. Denn wie will er beweisen, daß ein Mietreflektant die Wohnung gemietet hätte, wenn ihm nicht die Gelegenheit gegeben war, sie zu besichtigen! Es kauft doch niemand eine Nase im Sack, und so wird auch niemand eine Wohnung mieten, die er überhaupt nicht kennt und niemals gesehen hat. Falls ein Mieter verreist oder auszieht, ist er verpflichtet, dem Vermieter Gelegenheit zur Besichtigung zu geben. Entweder muß er dem Vermieter die Schlüssel überantworten, oder er hat dafür Sorge zu tragen, daß die Räume während der Besichtigungszeit zum Zwecke des Weitervermietens offen sind oder die Schlüssel im Hause bzw. in der Nähe der Wohnung zur Verfügung des Mieters bereit gehalten werden. In solchen Fällen gibt es aber auch häufig Schwierigkeiten und nach einer Entscheidung des Landgerichts Celle ist der Vermieter nicht verpflichtet, die Schlüssel bzw. den verzogenen Mieter aus der Nachbarschaft holen zu lassen. Denn auch der Vermieter hat nicht immer eine Person zur Verfügung, die irgendwo die Schlüssel abholt, vielleicht in der Abholestelle niemand antrifft, so daß der Wohnungssuchende unverrichteter Sache wieder abziehen muß.

Nimmt der Vermieter die Schlüssel in Verwahrung, so ist das nicht gerade angenehm, denn er übernimmt damit die Verantwortung dafür, daß nichts aus der Wohnung abhanden kommt, kann auch den Mieter nicht haftbar machen, wenn z. B. die Wasserleitung einfriert, oder sonstige Schäden entstehen, denn mit der Uebnahme der Schlüssel ist der Mieter seiner Obhutspflicht für die Wohnung ledig geworden. Wenn der Mieter seinen Verpflichtungen bezüglich Vorzeigen der Wohnung nicht nachkommt, bleibt natürlich nichts anderes offen, als gerichtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen. Es muß jedoch durch Zeugen oder Urkunden bewiesen werden, daß er sich tatsächlich dazu weigert. Dann wird es ein leichtes sein, ihm plausibel zu machen, daß es auch Pflichten gibt, denen man sich nicht einfach entziehen darf. Das Gericht legt für solche Fälle gewöhnlich für jeden Fall steigende Geldstrafen dem Mieter auf. Wir wollen noch weiter erwähnen, daß bei der Besichtigung alle Räume vorgezeigt werden müssen und nicht einzelne Räume von der Besichtigung ausgeschlossen werden dürfen. Anders liegt natürlich

der Fall, wenn meinetwegen jemand schwer krank in einem Zimmer liegt, dann soll man schon aus rein menschlichen Gründen auf die Befichtigung dieses Raumes verzichten. Auch bei Ärzten dürfte es bei Sprechstunden manchmal vorkommen, daß eine Befichtigung des betreffenden Zimmers nicht möglich ist. In solchen Fällen wird sich der Mieter eben zu einer gelegeneren Zeit nochmals hin bemühen müssen. Wenn bei der Befichtigung einer Wohnung Schwierigkeiten gemacht werden, der wende sich an die Geschäftsstelle des Vereins. Er erhält dort Aufklärung und, wenn erforderlich, nachdrückliche Hilfe.

G. C.

Neue Installationsvorschriften.

Die vom Magistrat erlassenen neuen Installationsvorschriften für die Ausführung von Gasanlagen treten heute in Kraft. Wir erinnern daran, daß von jetzt ab nur noch Gasinstallationsanlagen — und zwar Neueinrichtung sowohl wie Abänderung und Ausbesserung — an das städtische Leitungsnetz angeschlossen werden, die von konzessionierten Unternehmern hergestellt worden sind. Die bis auf weiteres von der Gaswerksverwaltung zugelassenen Installateure sind einer im Anzeigenteil abgedruckten Bekanntmachung der Betriebsabteilung der städtischen Wasser- und Gaswerke zu entnehmen. Die Installationsvorschriften sind zum Preise von 20 % im Verwaltungsgebäude, Marktstraße 16, Zimmer 2, zu haben.

Polizeiverordnung

betr. Abänderung des § 17 der Baupolizeiverordnung vom 7. Febr. 1905 in der Abänderung vom 9. Jan. 1908.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1867, „Gesetzsammlung Seite 1529“, und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, „Gesetz-Sammlung Seite 195 ff“, wird mit Zustimmung des Magistrats der Stadt Wiesbaden die Baupolizeiverordnung vom 7. Februar 1905 wie folgt abgeändert:

§ 17 erhält folgende neue Ziffer 7.

7. Für die 4 Baublöcke, welche von der Wielandstraße, Eichendorffstraße, Frauenlobstraße und der Mathias-Claudius-Straße eingeschlossen werden, ferner für den Baublock, in welchem die Dreifaltigkeitskirche liegt, und für den Teil des Baublocks zwischen Wielandstraße und Wolfram von Eschenbach-Straße, welcher von der Geibelstraße bis an die Verbindungslinie zwischen Wieland- und Wolfram von Eschenbach-Straße reicht, die durch die Eigentumsgränze zwischen den Katasterparzellen Kartenblatt 59 Nr. 1541/116 und Nr. 1507/116 und deren Verlängerungen nach Osten und Westen gebildet wird, werden folgende besondere Bestimmungen zwecks Freihaltung des Baublockinnern erlassen:

a) In den vorbenannten Baublöcken ist eine Bebauung der Grundstücke nur zwischen der Baufluchtlinie und einer hinteren Baulinie im Abstände von 19 Mtr. von der Baufluchtlinie gemessen zulässig.

Die hintere Baulinie darf von keinem Gebäude teil überschritten werden. Auf den durch die hinteren Baulinien begrenzten Kern des Baublocks finden die Vorschriften der vorstehenden Ziffer 6 ebenfalls Anwendung.

b) Innerhalb der zulässigen Bebauung darf ein Seitenflügel nur dann errichtet werden, wenn er mit dem Rücken gegen einen auf dem Nachbargrundstück

vorhandenen oder zu errichtenden Seitenflügel gestellt wird. Wird das Nachbargrundstück nicht gleichzeitig bebaut, so kann die Errichtung des Seitenflügels nur gestattet werden, wenn der Nachbar sich verpflichtet, einen entsprechenden Seitenflügel anzulegen. Für das Nachbargrundstück kann Baugenehmigung nur bei Erfüllung dieser Verpflichtung erteilt werden. Die Brandmauern der Seitenflügel müssen sich im wesentlichen decken.

c) Ein Mittelflügel darf nur dann errichtet werden, wenn er im Baugebiet II mindestens 5 Mtr., im Baugebiet III mindestens 4 Mtr. von den seitlichen Nachbargrenzen entfernt bleibt (senkrecht zu diesen gemessen), wenn auf dem Nachbargrundstück kein Seitenflügel baupolizeilich genehmigt ist oder besteht und wenn die Brandmauern der Vorderhäuser sich auf der in Betracht kommenden Grenze im wesentlichen decken. Sind diese Bedingungen erfüllt, so darf der Mittelflügel die Gebäudehöhe des Vorderhauses erhalten und die Vorschriften des § 16 Ziffer 6 und Ziffer 7 Absatz 1 bleiben außer Kraft. Die zwischen Mittelflügel und Nachbargrenze liegende Fläche gilt als Haupthof.

d) Die bebaubare Fläche aller Eckgrundstücke darf nach den für das Baugebiet II geltenden Bestimmungen berechnet werden.

Wiesbaden, den 4. Juni 1914.

Der Polizei-Präsident.

Gerichtliche Entscheidungen.

Badewannen als „wesentliche Bestandteile“ eines Miethauses.

(Nachdruck verboten.)

rd. Der Lieferant der Badewannen eines Berliner Miethauses, das eine Warmwasserversorgungsanlage besitzt, hatte sich das Eigentum an den Wannen bis zu ihrer Bezahlung vorbehalten. Das nutzte ihm jedoch nichts; denn als er auf Herausgabe der Wannen klagte und sein Eigentumsrecht geltend machte, erklärte das Gericht, die Wannen seien durch ihren Anschluß an die Warmwasserversorgungsanlage wesentlicher Bestandteil des Hauses geworden, der Eigentumsvorbehalt sei sonach unwirksam.

In den Entscheidungsgründen des Kammergerichtsurteils heißt es u. a.: Das fragliche Haus ist ein sogenanntes „besseres Miethaus“, für das nur Leute in gehobener Lebenslage in Betracht kommen. Die fortschreitende Entwicklung des Wohnungswesens in Groß-Berlin, die auf eine Bervollkommnung aller Wohnungseinrichtungen und vornehmlich auf die zur Förderung der Volksgesundheit dienende Bequemlichkeit gerichtet ist, verlangt für Mietwohnungen in Häusern, wie es das in Rede stehende ist, das Vorhanden-




P. Rehm

:: Zahnpraxis ::

WIESBADEN

Friedrichstr. 50 I.

Goldene Medaille Telefon 3118. Wiesbaden 1909.

Zahnziehen und Plombieren Künstlicher Zahnersatz etc.

Denstist des Wiesbadener Beamten-Vereins.

Jul. Bernstein Nachfolger **Marktfstraße 12** Fernspr. 2256
Spezial-Geschäft für Tapeten und Linoleum.



Tawäri G. m. b. H.

Erstes Deutsches Tapeten-, Decken- u. Wände-Reinigungs-Institut

Schiersteinerstr. 11

Filiale Wiesbaden

Telefon 2108

Wir reinigen auf neu:

weiße Decken, gemalte Decken, Stuckdecken, Gobelins, Wandgemälde, Papier-Tapeten, Stoff-Tapeten, Seiden-Tapeten, Wandgemälde bedeutend billiger und schneller als Neutapezieren u. Neustreichen.

Kein Austräumen der Zimmer! Keine Staubentwicklung! Keine Betriebsstörung!

Referenzen aus feinsten Geschäfts- und Privatkreisen.

Ausführung sämtlicher Neuarbeiten der Weißbinder- und Tapeziererbranche.

Eigenes technisches Büro!

Kostenanschläge und Berechnungen kostenlos!



August Rossel, Arch., Wiesbaden

Werkstätte für Grabmalkunst :: Viktoriastrasse 51

Lager: Haltestelle der elektr. Bahn Friedenstr.—Frankf. Str.

Grabmäler nach eigenen und gegebenen Entwürfen, sowie Werkstein-Arbeiten in jeder Steinart.

Ausführung von Fassaden in Steinputz nach eigenem

::: Verfahren, unter Garantie für Haltbarkeit :::

Ia. Referenzen über ausgeführte Grabdenkmäler und Fassad n. — Skizzen und Kostenanschläge kostenlos.

Wohnung:

Dotzheimerstrasse 73 — Telephon 2828

Praktische

Vermietungs-Plakate

unaufgezogen, aufgezogen auf Pappe und in Blech, auch verstellbar, in allen Preislagen, schon von 10 Plg. an, sind zu haben in der Geschäftsstelle des Haus- und Grundbesitzer-Vereins E. V.: Luisenstr. 19.

sein einer Badeeinrichtung mit einer Badewanne in jeder Mietwohnung. Würden derartige Einrichtungen in dem fraglichen Hause fehlen, so würden die Wohnungen nur schwer oder überhaupt nicht vermietet werden können. Es würde also die wirtschaftliche Einrichtung des fraglichen Hauses eine erhebliche Einbuße erleiden; denn das Haus würde nach Wegnahme der Wannen nicht mehr ein Miethaus für „besseres“ Publikum sein, es würde also im Sinne des § 93 BGB. in seinem Wesen verändert sein.

Die Badewannen sind ferner Teile der Badeeinrichtungen, und letztere sind wiederum in die Warmwasserversorgungsanlage derart eingeschaltet, daß sie Teile dieser Anlage geworden sind; sie haben ihr gegenüber die Bedeutung als wirtschaftlich selbständige Sache verloren. Da die Warmwasserversorgungsanlage „wesentlicher Bestandteil“ des Hauses ist, so müssen auch die einzelnen Bestandteile der Anlage wesentliche Bestandteile des Hauses sein; dazu gehören aber zweifellos die Badewannen.

Sonach mußte die Eigentumsklage des Lieferanten der Wannen als unbegründet abgewiesen werden. (Kammergericht, 17. U. 6507/13.)

Rezensionen.

Kurtheater (Walhalla).

„Gretchen“. Groteske in 3 Akten von Gustav Davis und Leopold Pippich.

Dieses groteske Gretchen — welches unsrer Weltkurstadt schon einmal die Ehre seines Besuches geschenkt hat — wählte der geschätzte Gast Fräulein Stella Richter als Antrittsrolle für ihr auf mehrere Abende in Aussicht genommenes Gastspiel. Die Tendenz, ein humanitäres Institut, und zwar ein Magdalenheim zu gründen, worin gefallene Mädchen wieder auf den Weg der Tugend geführt werden sollen, ist sehr gut persifliert, wenn auch mit sehr grotesken Mitteln, die wir bei der reichen Fülle nicht alle wiedergeben können. Daß nun gar noch E. Erlaucht als

Protector und der Gemeindeausschuß an dem Humanitätsdusel — jeder nach seiner Art mitwirken, gibt der Groteske; Gretchen einen amüsanten, paprizierten, pikanten und humorvollen Anstrich. Die Titelrolle gab Fräulein Stella Richter mit Verve und dabei mit einem Reiz, den wir ja bei dieser vorzüglichen Künstlerin schon so häufig an anderer Stelle bewundert haben. Diese kitzliche Rolle ohne Uebertreibung (beinahe dezent) zu spielen, so daß man dem Gretchen alles verzeiht — ist eine Domäne dieser routinierter Künstlerin. Daß sie von dem nicht sehr stark besuchten Hause mit Applaus empfangen, mit Blumengebinden gelohnt und mit Beifall überschüttet wurde, ist ja begreiflich. Selbst Erlaucht (Direktor Sonnenthal) war von diesem Gretchen entzückt, und gab sich als Protector recht viel Mühe, sie wieder auf den Weg der Tugend zurückzuführen. Eine Leistung allererster Güte; auch er wurde mit starkem Beifall gelohnt. Die beiden Schüchlinge Willt und Tilde (L. Römer und Clara Voos), besonders mit ihrem forschen Auftreten, waren sehr lobenswert. Die Stadtväter waren vorzügliche Typen und gut durchgeführt, ebenso der saubere Kanzlist (Blas). Alle Mitwirkenden (Mimi von Klingenberg — Sabina Hildebrandt an der Spitze) trugen zu dem Erfolge bei. Wer herzlich lachen und dieses Musierinstitut kennen lernen will, gehe — jedoch ohne Pensionats-tochter — hin. E. S.

(Fortsetzung auf Seite 6 des Umschlages.)

Maler-, Lüncher- u. Anstreicher-Geschäft

Louis Göbel, Malermeister

Nettelbeckstr. 22

Telefon 1968

Gewissenhafte Ausführung von **Maler-, Lüncher- und Anstreicherarbeiten** unter **billigster Berechnung**

Beste Referenzen stehen zu Diensten.

Bezug: Die „Wiesbadener Bürgerzeitung“ erscheint wöchentlich Samstags und kostet durch die Post bezogen vierteljährl. 1 Mk.

Wiesbadener

Anzeigen kosten die viergepalt. Petitzeile 15 Pfg., im Restemerkel 50 Pfg.; bei Wiederholungen entsprechendem Rabatt. — Anzeigenannahme in der Geschäftsstelle und bei allen Annoncen-Büros.

Bürger-Zeitung

Organ des Haus- und Grundbesitzer-Vereins E. V. zu Wiesbaden.

Sonderausgabe der „Deutschen Hausbesitzer-Zeitung.“

Nr. 27.

Wiesbaden, den 5. Juli 1914.

10. Jahrgang.

Der **Haus- und Grundbesitzer-Verein E. V., Wiesbaden**

Luisenstraße 19 — Fernsprecher 439 und 6282

dem der größte Teil der Hausbesitzer in Wiesbaden und Umgegend angehören, ist eine vorzügliche Einrichtung der Selbsthilfe. — Der Verein ist eine Vertrauensstelle der Haus- und Grundbesitzer.

Kein Hausbesitzer, der sich vor Schaden bewahren und seinen Besitz mit Erfolg schützen will, darf in der Mitgliedschaft des Vereins fehlen.

Sichern Sie sich im eigenen Interesse die von dem Haus- und Grundbesitzer-Verein gebotenen Vorteile. Der jährliche Beitrag einschl. der Bürger-Zeitung beträgt 10 Mk. Das Eintrittsgeld beträgt 3 bzw. 5 Mk.

Inhalt: Amtliches. — Um das deutsche Hypothekenrecht. — IV. deutscher Städtetag in Köln. — Der Ueberbau. — Ausstattung und Bewohnbarkeit des Kellereigeschosses. — Aus Verbänden und Vereinen. — Bülcherisch.

Tagesordnung

für den

36. Verbandstag des Zentralverbandes der Haus- und Grundbesitzer = Vereine Deutschlands

am 5., 6. und 7. August 1914 in Köln.

Dienstag, den 4. August 1914.

Vormittag.

9 Uhr: Sitzung des engeren Vorstandes in einem Nebensaale des Viktoriaaales, Severinstr. 226.

Nachmittag.

3 Uhr: Sitzung des Gesamtvorstandes ebendasselbst.

8 Uhr: Gemeinsames Abendessen der Vorstände des Zentralverbandes und des Kölner Haus- und Grundbesitzer-Vereins im Quatermarktsaale des städtischen Ballhauses Gürzenich. Vorher freie Besichtigung des großen Gürzenichsaales und des Isabellensaales.

Erster Tag: **Mittwoch, den 5. August 1914.**

Vormittag.

9¹/₂ Uhr: Sitzung des Gesamtvorstandes in einem Nebensaale des Viktoriaaales, Severinstr. 226.

Nachmittag.

4 Uhr: Geschlossene Sitzung der Delegierten im großen Saale des Etablissements „Victoria-Saal“, Severinstr. 226.

1. Bestellung des Bureaus. — Allgemeine Mitteilungen.
2. Jahresbericht.

3. Kassenbericht.

(Die Kassenprüfung übernimmt der Haus- und Grundbesitzer-Verein zu Köln.)

4. Bericht der Rechnungsprüfer.

5. Beratung des Haushaltplanes für das Jahr 1913.

6. Mitteilungen über den Verbandstag.

7. Innere Angelegenheiten.

8. Neuwahl des Vorstandes.

Zum Verbandstage 1914 scheiden aus die Herren:

Architekt M. Bissing = Berlin. — Stadtverordneter J. Boden = Gelsenkirchen — Justizrat Dr. vom Grafen = Köln. — Kunstanstaltsbesitzer J. Humar = München. — Stadtrat C. Kallbrenner = Wiesbaden. — Architekt N. Leifel = Elberfeld. — Landtagsabgeordneter J. Meyerhoff = Braunschweig. — Stadtrat N. Paulsen = Kiel. — Dr. C. Roth, Verbandsvorsitzender, Straßburg i. El. — Stadtrat W. Nyssel = Leipzig. — Kgl. Steuerinspektor W. Schnieber = Münster i. W. — Kaufmann S. Victor, Verbandsvorsitzender, Posen (wurde vom Gesamtvorstand auf Grund des § 4, Abs. 2 der Satzung am 12. November 1913 zugewählt).

9. Wahl des nächsten Verbandstagsorts.

(Für 1915 sind Einladungen ergangen von den Hausbesitzer-Vereinen Poppo, Karlsruhe und Dresden, ferner vom Oberbürgermeister der Stadt Düsseldorf.)

10. Sonstiges.

8 Uhr: Begrüßung der Gäste im Viktoria-Saal, Severinstr. 226. (Konzert, humoristische Vorträge, Kölner Leben, Gesangsvorträge u.)

Zweiter Tag: Donnerstag, den 6. August 1914.

Vormittag.

9¹/₂ Uhr: Eröffnung des Verbandstages.

1. Die Enteignung von Grundstücken unter besonderer Berücksichtigung der Entschädigungsfrage.

1. Berichterstatter: Professor Dr. Vredt = Marburg.

2. Berichterstatter: Rechtsanwalt Dr. Edelbüttel, Mitglied der Bürgerschaft, Hamburg.

2. Die Kapitalien der Landesversicherungsanstalten und der Versicherungsanstalt für Angestellte.

1. Berichterstatter: Justizrat Dr. vom Grafen = Köln.

2. Berichterstatter: Generalsekretär Dieffe = Berlin.

3. Bericht über die im Reichsamt des Innern stattfindende Untersuchung über den städtischen Immobiliarcredit.

Berichterstatter: Justizrat Dr. Baumeri = Spandau.

4. Das Luftverkehrsgezet und die Abwendung der Gefahren für den Haus- und Grundbesitz.

Berichterstatter: Apotheker Schreiber = Berlin.

5. Staatliche und kommunale Hypothekenanstalten, insbesondere zur Beschaffung II. Hypotheken.

1. Berichterstatter: Stadtrat Schümichen = Dresden.

2. Berichterstatter: Generalsekretär Dieffe = Berlin.

Nachmittag.

4 Uhr: Treffpunkt am Dom (Westportal vor den Türmen) ev. Besichtigung desselben und sonstiger Sehenswürdigkeiten Kölns.

Dritter Tag: Freitag, den 7. August 1914.

Vormittag.

9 Uhr: Sitzung des Gesamtvorstandes behufs Neuwahl des engeren Vorstandes.

9¹/₂ Uhr: Fortsetzung der Verhandlungen.

1. Bestätigung der Wahl des Verbandsdirektors.

2. Pfandbriefämter für I. und II. Hypotheken.

1. Berichterstatter: Bürgermeister Dr. Walli = Bergedorf.

2. Berichterstatter: Steuerinspektor Schnieber = Münster i. W.

3. Berichterstatter: Justizrat Dr. Baumeri = Spandau.

Hierzu Antrag des Hausbesitzerbundes Frankfurt a. M.:

„Die unkündbare Tilgungshypothek (Amortisationshypothek) ist als wirksames Mittel für die Entschuldung des Grundbesitzes, die Besserung des Realkredits und die Beseitigung oder Milderung der Hypothekennot anzustreben.“

Berichterstatter: Justizrat Dr. jur. Frig Meyer = Frankfurt a. M.

3. Maßnahmen zur Sicherung der Mietforderungen und Beseitigung der Mißstände bei der Zwangsvollstreckung aus Räumungsurteilen.

1. Berichterstatter: H. Kämmerle = Hamburg.

2. Berichterstatter: Stadtverordneter Dr. Walter Müller = Leipzig.

4. Sonstiges.

Nachmittag.

4 Uhr: Besichtigung des Zoologischen Gartens.

6 Uhr: Festessen mit Konzert daselbst im Hauptrestaurant „Weißer Saal“.

Sonnabend, den 8. August 1914.

Vormittag.

Besuch der Werkbundaustellung unter sachkundiger Führung. Sammelpunkt vor dem Hauptkaffee in der Ausstellung 10 Uhr früh.

Nachmittag.

Von 4 Uhr ab: Feier des 25jährigen Jubiläums des Cölnner Haus- und Grundbesitzer-Vereins e. V. in den Anlagen der „Flora“, verbunden mit großem Konzert, Tombola, Kinder-Polonaise und Kinderspielen. Illumination der Parkanlagen, großes Brillant-Feuerwerk, Gesangsvorträge, Ball etc.

Für Sonntag, den 9. August 1914

werden verschiedene Ausflüge in die weitere Umgebung Cölns, wie Düsseldorf, Eifel, Bonn mit Siebengebirge geplant. Das nähere wird hierüber noch bekannt gegeben.

Im Anschluß an die Veröffentlichung der vorstehenden Tagesordnung werden die Verbandsvereine nochmals zur zahlreichen Besichtigung des Verbandstages aufgefordert. Es wird gleichzeitig auch darauf aufmerksam gemacht, daß Vereine, welche noch mit ihrem Beitrage im Rückstande sind, nach § 7 Absatz 2 der Satzung kein Stimmrecht auf dem Verbandstage haben.

Die Anmeldung der Delegierten und Teilnehmer, soweit sie noch nicht geschehen ist, wird behufs Vorbereitung der Präsenzliste umgehend erbeten.

Besonders wird darauf hingewiesen, daß abweichend von den bisherigen Tagungen auf Grund eines Vorstandsbeschlusses der erste Verhandlungstag in geschlossener Sitzung schon am **Mittwoch, den 5. August, nachmittags 4 Uhr, beginnt**. Die Herren Delegierten werden daher gebeten, schon zu dieser Zeit in Cöln anwesend zu sein.

Spandau, den 25. Juni 1914.

Dr. Baumert, Justizrat,
Verbandsdirektor.

Allgemeine Vorschriften

für den Besuch des 36. Verbandstages des Zentralverbandes der Haus- und Grundbesitzer-Vereine Deutschlands

vom 5. bis 7. August 1914 in Cöln.

1. Nach § 7 Absatz 7 der Satzung des Zentralverbandes ist die Zulassung der Delegierten wie auch der sonstigen Teilnehmer an den Verhandlungen und Veranstaltungen von der Lösung einer Festkarte abhängig.

Andererseits hat jedes Mitglied eines dem Zentralverbande angehörenden Vereines das Recht, den Verbandstag gegen Lösung einer Festkarte zu besuchen.

Der Preis der Festkarte beträgt für Herren 10 M., für Damen 8 M.

2. Die Festkarten, das Festabzeichen sowie etwaige Druckfachen für den Verbandstag werden am 3. und 4. August während des Tages in der Geschäftsstelle des Cölnner Haus- und Grundbesitzervereins, Helenenstraße 12, und vom 5. August 8 Uhr morgens an im Verhandlungslokal, dem Viktoriaaal, Severinstraße 226, gegen Erlegung obengenannter Beträge ausgehändigt.

Um eine glatte Abwicklung zu ermöglichen und all-

zu großem Andrang unmittelbar vor Beginn der Tagung vorzubeugen, wird gebeten, die Karten möglichst sogleich nach der Ankunft oder doch vor Beginn der Tagung zu lösen und gleichzeitig die Eintragung in die Präsenzliste vornehmen zu lassen. Letzteres liegt im Hinblick auf etwaige namentliche Abstimmung besonders auch im Interesse der Delegierten.

3. Die Festkarte berechtigt zur unentgeltlichen Teilnahme an sämtlichen im Programm vorgesehenen Veranstaltungen und Darbietungen.

4. Die Anmeldung der Abgeordneten und sonstigen Teilnehmer (auch Damen) wird möglichst sofort, spätestens aber bis 15. Juli 1914 erbeten, und zwar sowohl an die Geschäftsstelle des Cölnner Haus- und Grundbesitzervereins, Helenenstraße 12, wie auch an den Zentralverband der Haus- und Grundbesitzervereine Deutschlands nach Spandau. Eine vorherige Anmeldung ist im Interesse der zu treffenden Vorbereitungen unumgänglich notwendig.

Zentralverband der Haus- und Grundbesitzer-Vereine Deutschlands (e. V.)

Spandau, Potsdamerstraße 46.

Der Festausschuß
des Cölnner Haus- und Grundbesitzer-Vereins
Cöln, Helenenstraße 12.

Um das deutsche Hypothekenrecht.

Von Rechtsanwalt Dr. jur. Walther Seyfert-Greiz.

Auf dem bereits besprochenen dritten Kongr. d. der Internationalen Vereinigung für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie in Frankfurt a. M. fand die Diskussion über die beiden Referate von Erman und Voigt gleichzeitig statt. Landtagsabgeordneter Universitätsprofessor Dr. jur. et phil. Victor Bredt-Marburg bekannte sich zu den Voigtschen Leitsätzen. Bei den Anforderungen, die an die Beschaffenheit der Wohnungen geknüpft würden, habe die Baupolizeibehörde das letzte Wort. Die Hypothekengläubiger hätten mit diesen Dingen nichts zu schaffen. Die Forderung Ermans, weiträumige Siedelungen mit Gärten und Freiflächen für Spiel und Sport zu schaffen, sei durch die von den Bodenreformern in die Praxis umgesetzte Steuer nach dem gemeinen Wert illusorisch geworden. Diese Steuer zwingt die Grundbesitzer, die letzten Fleckchen freier Erde zu veräußern. Auf die Gestaltung der Bodenpreise hätten die Hypothekengläubiger keinen Einfluß. Die Zustände im Hypothekenwesen seien, objektiv betrachtet, durchaus befriedigend. Die Verhältnisse wären noch besser, wenn nicht nach bodenreformerischen Rezepten am Bau- und Wohnungswesen herumgedoktert würde.

Rechtsanwalt Dr. Edelbüttel-Hamburg und Joseph Humar-München kennzeichneten in wirksamer Weise den Standpunkt der Hausbesitzer in den bereits früher mitgeteilten Leitsätzen.

Rechtsanwalt Hans Kohnmann-Dresden widerlegte die Annahme Ermans, daß der Grundbesitz unbegrenzt mit Hypotheken belastet werden könnte. Unrichtig sei auch die Behauptung, daß ein einzelner Personalgläubiger durch rücksichtsloses Vorgehen und zwangsvollstreckungsweises Eintragen einer Hypothek sich zum Nachteil seiner Mitgläubiger eine vorzugsweise Sicherung verschaffen oder gar den Konkurs ganz vereiteln könne. Die Vorschriften der §§ 29 ff. der Konkursordnung und des Aufhebungsgesetzes gelten ebenso für Zwangsvollstreckungen in das bewegliche wie in das unbewegliche Vermögen. Es bleibe sich also gleich, ob ein einzelner Gläubiger rücksichtslos gegen die Mobilien oder gegen den Grundbesitz des Schuldners vorgehe. Die eine Zwangsvollstreckungsmaßnahme könne vom Konkursverwalter oder vom berechtigten Gläubiger ebenso gut angesprochen werden, wie die andere. Die Möglichkeit, zwangsweise Hypotheken eintragen zu lassen, beeinträchtigt daher die Personalgläubiger nicht mehr und nicht weniger als die Möglichkeit, überhaupt Zwangsvollstreckungen gegen den Schuldner vorzunehmen.

Rechtsanwalt Dr. Wirtz III-Cöln widerlegte auf Grund von persönlichen Studien, die er in Belgien gemacht hat, die Darlegungen Ermans über die dortigen Wohnungsverhältnisse.

Justizrat Dr. Fritz Meyer-Frankfurt a. M. und Rechtsanwalt Wilhelm Walther-Berlin traten gegen verschiedene Einzelheiten der Thesen auf.

Landgerichtsrat Dr. Schneider-Mannheim, Direktor der Rheinischen Hypothekenbank, stellte unter lebhaftem Beifall fest, daß nur der erste Satz der Thesen richtig sei: daß unser Hypothekenwesen den zahllosen Millionen, die zu der neudeutschen Völkerwanderung in die Groß- und Industriestädte drängten, Wohnungsgelegenheit beschafft habe. Er betonte, daß der von Erman geforderte Grundsatz der Unkündbarkeit und Amortisation der Hypothek heute schon zur Praxis vieler deutscher Hypothekenbanken gehöre und daß es durchaus nicht erforderlich sei, die bewährten Grundzüge des Hypothekenrechts auf den Kopf zu stellen.

Dr. von Mangoldt-Frankfurt, Generalsekretär des Vereins für Wohnungsreform, versuchte das Referat Ermans in einigen Punkten zu verteidigen. Im Realkreditwesen sei der Meliorationskredit von dem bloßen Erwerbskredit nicht unterschieden. Rechtlich sei auch der Verschuldung des Grundbesitzes keine Grenze gezogen. Das gegenwärtige Hypothekenwesen vernachlässige vor allem die Interessen der kleineren Orte.

Kaiserlicher Präsident a. D., Professor Dr. v. d. Borgh-Berlin hob verschiedene Gesichtspunkte hervor, die er in Ergänzung der theoretischen Ausführungen Voigts den Thesen Ermans in äußerst wirksamer Weise gegenüberstellte. Die Bedeutung des Hypothekenwesens habe Erman nur im ersten Satze seiner Thesen zugegeben. Er hat übersehen, daß darüber hinaus das Hypothekenwesen eine wesentliche Stütze der wirtschaftlichen Entwicklung gewesen ist, weil die Handel- und Gewerbetreibenden durch die Gestaltung des Hypothekenwesens ihre Betriebsmittel intakt halten und mit diesen in ihren Betrieben einen größeren Ertrag erzielen könnten, als die Hypothekenverzinsung ausmacht. Im ganzen ist unser Hypothekenwesen vorbildlich. Die Schwierigkeiten, die bei der zweiten Hypothek bestehen, beruhen vor allen Dingen darauf, daß das solide Privatkapital von dieser Anlage durch den Mißbrauch abgeschreckt ist, der mit den Bestimmungen der §§ 1123, 1124 BGB. über die Mietspfändung betrieben wird. Umso auffälliger ist es, daß Professor Erman anscheinend sich gegen die in Aussicht stehende Reform jener Bestimmungen wenden wolle. Daß die Verteuerung des Bodens durch die Hypotheken erfolge, kann nur derjenige annehmen, der rein äußerlich den Anteil der Hypothekenverzinsung an der Miete ins Auge faßt, aber übersehen, daß der größte Teil der hypothekarijchen Belastung dazu dienen müsse, die Baukosten zu decken. Die Bodenreformer sind mit Erman auf falschem Wege, wenn sie die Baukosten für den Preis des bebauten Bodens entscheidend sein lassen und den Schwerpunkt ausschließlich in der Bodenpreisfrage sehen. Von Wucherergeschäften der Hypothekenbanken könne man nicht reden. Die Tilgungshypothek wird mit Ausnahme von drei Hypothekenbanken von sämtlichen deutschen Hypothekenbanken im Bedarfsfalle gewährt. Außerdem stehen für die Form der Tilgungshypothek noch andere Institute zur Verfügung. Ob Erman den Realkredit durch den Personalkredit ersetzen will, ist nicht offen ausgesprochen worden, aber es scheint, als ob er mit seinen bodenreformerischen Freunden das ganze Realkreditwesen letzten Endes in die Hand öffentlicher Organe überführen will. Das wäre für die Kreditbedürftigen das Allerschlimmste, weil sie dann den öffentlichen Organen auf Gnade oder Ungnade ausgeliefert wären. Nur ein Nebeneinander der verschiedenen Formen der Realkreditanstalten entspricht dem Interesse der Realkreditbedürftigen.

Universitätsprofessor Erz. Dr. v. Jagemann-Heidelberg nahm zwar kurz, aber sehr deutlich und eindrucksvoll gegen Erman in folgenden Leitsätzen Stellung: „Wenn ein Wirtschaftsgut mehreren zugleich dienen kann, wie es bei der Anlegung von Geld der Fall ist, so ist es ein sachliches Gebot, daß das positive Recht die Möglichkeit hierzu nicht abschneidet, sondern befördert. Das Kapital, das bei Hypotheken ausgeliehen wird, schafft außer dem Zins des Gläubigers in der Hand eines verständigen Darlehensempfängers Werte, und diese Wertvermehrung ist nicht nur von dessen privatem Standpunkt, sondern zugleich als ein Nutzen der Allgemeinheit zu begrüßen.“

Reichstagsabgeordneter Oberlandesgerichtspräsident Spahn-Frankfurt a. M. führte aus, daß mit Ausführungen von der Art Ermans das gesamte Kreditwesen dis-

reditiert und unnötigerweise in weite Kreise der Bevölkerung große Beunruhigung getragen werde. Die Vorschriften des BGB., insbesondere aber unser Hypothekenrecht, entsprächen durchaus den wirtschaftlichen und sozialen Bedürfnissen der Zeit. Die Kritik Ermans stehe im Widerspruch zur geschichtlichen Entwicklung des deutschen Hypothekenwesens, insbesondere zur Bedeutung des preussischen Rechts, auf dessen praktischer Brauchbarkeit die modernen Rechtsformen des Realkredits beruhen.

Auch der Ehrenvorsitzende der Internationalen Vereinigung für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie, Geh. Justizrat Professor Dr. Kohler-Berlin erklärte, daß den Ausführungen Ermans in den Grundsätzen nicht beigetreten werden könne.

Zum Schlußwort verzichtete Geheimrat Ermann auf eine Widerlegung auf die vielseitigen Einwände seiner zahlreichen Gegner und stellte fest, daß er bei Erstattung seines Referates „übersehen“ habe, bestimmte Reformvorschläge zu machen. Er holte das Veräumte mit der Forderung nach, daß das Bauen nur dann erlaubt sein solle, wenn der Baugeldhypothek der Vorrang gesichert sei. Wie Ermann diese Dinge praktisch verwirklichen will, war seinen Ausführungen nicht zu entnehmen. Von besonderem Werte ist, daß Ermann im Schlußwort ausdrücklich zugab, bei der Aufstellung seiner Thesen in der Form zu weit gegangen zu sein.

Professor Vogt fasste das Ergebnis der Debatte dahin zusammen, daß ein unüberbrückbarer Gegensatz zwischen unkritischen Forderungen utopischer Reformfreunde und zwischen der nüchternen Kritik der Wirtschaftswissenschaft zu Tage getreten sei. Der Geist, den Dingen des Lebens realistisch nachzuspüren und den Sinn des Daseins kritisch zu durchdringen, müßte Sieger sein.

Man hat in der letzten Zeit gegen die Hausbesitzer und die Vertreter ihrer Interessen wiederholt den Vorwurf erhoben, daß sie nur einseitig ihren Standpunkt vertreten, und oft den Versuch gemacht, den Zielen und Aufgaben unserer Bewegung die Ergebnisse der „Wissenschaft“ entgegen zu setzen. Wenn es noch des Beweises von der Grundlosigkeit solcher Verdächtigung bedurft hätte, so wäre das Ergebnis der Frankfurter Verhandlungen über das Hypothekenwesen ein glänzender Beweis. Ermann und die Irlehrer der Bodenreformer haben eine schwere Niederlage erlitten. Die Verhandlungen auf dem Frankfurter Kongress haben Zeugnis davon abgelegt, daß echtes Leben und wahre Wissenschaft gemeinschaftlich in heimatischer Scholle wurzeln und dem Stürmen und Drängen ihrer Widersacher gewachsen sind.

IV. deutscher Städtetag in Cöln.

Der am 15. und 16. Juni in Cöln tagende deutsche Städtetag hatte zwei Beratungsgegenstände auf der Tagesordnung, welche ein weiteres allgemeines Interesse erwecken: die Organisation des städtischen Realkredits und die gemischt wirtschaftliche Unternehmung. Die Leitsätze, welche der deutsche Städtetag zu dem ersten Gegenstande annahm, sind bereits in der vorigen Nummer veröffentlicht worden. Die Vorträge der beiden Referenten ließen eine Erörterung der wichtigsten Seite der Frage vermissen. Sie begnügten sich lediglich damit, das Thema unter dem Gesichtspunkt zu behandeln, ob die Städte den Realkredit organisieren sollen. In dem Thema liegt aber noch ein zweites: Wie soll der städtische Realkredit, also der Realkredit des städtischen Hausbesitzes, organisiert werden? Und das ist das Wichtigere von beiden. Denn es kommt wohl weniger darauf an, inwieweit die Städte bei der Organisation des Realkredits

mitwirken sollen, ob sie insbesondere selbst städtische Gelder geben oder nur ihre Garantie einsetzen sollen. Das ist eine zweite Frage. In erster Linie ist zu fragen, wie der Realkredit des städtischen Hausbesitzes insbesondere für zweite Hypotheken organisiert werden kann. Diese Frage behandelte erst der erste Redner in der Besprechung, Stadtrat Justizrat Dr. Baumert, welcher der Versammlung folgende Leitsätze zur Annahme vorzuschlug:

1. Die Grenze für die mündelsichere Beleihung ist allgemein, insbesondere für Kreditinstitute, Spartassen, Pfandbriefinstitute usw. mindestens bis auf 60 Prozent des durch den Mietsbetrag ermittelten Wertes bei Wohnhäusern auszudehnen.
2. Für erste Hypotheten (bis zu 60 Prozent) sind in den einzelnen Staaten bzw. den einzelnen Provinzen Preußens besondere Pfandbriefinstitute nach dem Vorbilde der Preussischen Landschaften, des Berliner und des Brandenburgischen Pfandbriefamtes zu schaffen.
3. Auch die Lösung der 2. Hypotheten kann zufriedenstellend und für die Dauer nur durch die Schaffung von Pfandbriefinstituten gelöst werden. Solange bis diese ins Leben getreten sind, ist es wünschenswert, daß die Gemeinden, um der Hypothekennot zu steuern, durch gemeindliche Maßnahmen Abhilfe schaffen, wobei die Bildung eines Hypothekendarlehens nach dem Vorgange von Schöneberg sich in größeren Gemeinden als nachahmenswert empfiehlt.
4. Zur Gesundung des Hypothekarkredits ist eine Aenderung der bestehenden Rechtszustände dahin erforderlich, daß höchstens über ein Mietsquartal zu Ungunsten der Hypothekengläubiger verfügt werden darf, und daß nur einjährige Hypothekenzinsen ein Vorrecht bei der Subhastation genießen.

Erst hiermit wurde der Kern der ganzen Frage herausgeholt und wenn diese Leitsätze, weil sie ganz neue Gesichtspunkte, welche von den Berichtstattern nicht erörtert waren, enthielten, auch nicht alsbald zur Annahme kamen, vielmehr nur dem Vorstande zur weiteren Veranlassung überwiesen wurden, so werden doch diese Leitsätze hoffentlich dazu führen, daß der deutsche Städtetag nun auch mal die positive Förderung des städtischen Realkredits in die Hand nimmt, nachdem er bisher gewissermaßen nur die ganze Frage negativ dahin beantwortet hat, daß es nicht allgemeine Aufgabe der Städte sein könnte, Maßnahmen für die Förderung des Realkredits zu treffen.

Mit Recht wurde bereits in der Besprechung von zwei Rednern, Oberbürgermeister Bierck-München-Gladbach und Oberbürgermeister Geßler-Nürnberg hervorgehoben, daß gegen die Leitsätze des Vorstandes große

Die neuen
Just-Wolfram-
Lampen
mit unzerbrechlichem Leuchtdraht.
Taghell brennend • Stromsparend.

Wolfram-Lampen
A. G. A. 28116

Bedenken sprächen, da man durch grundsätzliche Bedenken nicht die Initiative von Stadtverwaltungen verbauen sollte und man in den Stadtverordnetenversammlungen gegen die Leiter von Gemeinwesen, wenn sie Gutes schaffen wollten, die Leitfäden auspielen könnte. Insbesondere sei es bedenklich, sich darauf festzulegen, daß es als eine allgemeine Aufgabe der Städte nicht zu betrachten sei, hier vorzugehen. Es muß eigentlich die Stellungnahme des Vorstandes des deutschen Städtetages umso mehr überraschen, als diese Doktorfrage, wie sie hier theoretisch zur Erörterung gebracht ist, eigentlich bereits in der Praxis beantwortet ist. In der Versammlung wurde ein Sonderabdruck aus den Mitteilungen der Centralstelle des Deutschen Städtetages Band IV Nr. 16 vom 15. Juni 1914 „Maßnahmen der Mitgliedsstädte des Deutschen Städtetages auf dem Gebiete des Realkredits“ verteilt und wenn diese Aufstellung auch nicht erschöpfend ist, weil sie sich nur auf die Mitglieder des Deutschen Städtetages erstreckt, so kann man aus ihr doch schon ersehen, welche Fülle von positiver Arbeit hier seitens der Gemeinden geleistet ist, teils durch Schaffung von Anstalten für erste Hypotheken und Veranstaltungen für zweite Hypotheken, teils durch Einrichtungen für Hypothekervermittlung und Bürgschaftsübernahme. Und sollten alle diese Gemeinden dies nicht als innerhalb des Aufgabenkreises der Gemeinden liegend angesehen haben? Sollte es nicht auch eine der sozialen Aufgaben der Städte sein, einmal dem Mittelstand zu helfen? Es mutet sonderbar an, wenn in der Verhandlung der Satz aufgestellt wurde: es müßten dann eventuell auch die Städte, wenn über andere Zweige der Bevölkerung eine wirtschaftliche Notlage hereinbräche, wenn beispielsweise das Handwerk schwer um seine Existenz zu ringen habe, helfen. Der Betreffende hat sicherlich zweierlei dabei nicht beachtet. Einmal nämlich betrachten es die Städte als ihre soziale Aufgabe, beispielsweise Arbeitslosenfürsorge und Arbeitslosenversicherung einzuführen, also einem Teil der Bevölkerung in einer wirtschaftlichen Notlage zu helfen, zweitens aber handelt es sich beim Realkredit nicht nur um die Hausbesitzer, und wenn man damit argumentiert, wir brauchen dem Hausbesitzer nicht zu helfen, so verkennt man den Kern der ganzen Realkreditfrage. Es handelt sich hier um die Wohnungsfrage, von welcher die Realkreditfrage ein wichtiger Bestandteil ist, und das ist der innere Grund, weswegen die Städte bisher hier Schritte unternommen haben, um dem Notstande abzu-

helfen. Auch bei dem zweiten Thema: Die Verbindung von Städten und Privatkapital für wirtschaftliche Unternehmungen wurde von den beiden Berichterstattern die Grundfrage, ob Kommunalbetrieb oder gemischt wirtschaftliche Unternehmung vorzuziehen sei, nicht weiter berührt. Hier hatte es aber eine gewisse Berechtigung, da die Berichterstatter nur das Gebilde einer gemischt wirtschaftlichen Unternehmung darstellen wollten, ohne sich auf die erstere Frage einzulassen. Es wäre hier wohl auch kaum zu einer Einigung zwischen den unentwegten Anhängern der städtischen Regiebetriebe und den Anhängern der gemischt wirtschaftlichen Unternehmung gekommen, wie die Auseinandersetzung in der Besprechung zeigte. Man verkannte aber auf der Seite der Gegner der gemischt wirtschaftlichen Unternehmung wohl, daß diese gemischt wirtschaftlichen Unternehmung nur eine Weiterbildung der bisherigen städtischen Regie darstellt und daß diese gemischt wirtschaftliche Unternehmung immer nur für einen geringen Kreis von wirtschaftlichen Unternehmungen überhaupt in Betracht kommt, wie auf der anderen Seite auch der städtischen Regie ein engbegrenzter Wirkungskreis gegeben ist. Insbesondere verdient Beachtung, daß auch die Pfandbriefinstitute für zweite

Hypotheken, wie es Schöneberg eingerichtet hat, im Grunde genommen nicht anderes darstellen als eine gemischt wirtschaftliche Unternehmung, was insbesondere auch seitens des Berichterstatters Herrn Beigeordneten Regierungsrats Dr. Leoni-Straßburg hervorgehoben wurde. Die Leitfäden, auf welche sich die Versammlung einigte, lauten folgendermaßen:

„Soweit der reine Kommunalbetrieb für wirtschaftliche Unternehmungen der Stadt nicht angängig ist, wird an seine Stelle eine Verbindung von Städten und Privatkapital für wirtschaftliche Unternehmungen für die deutschen Stadtverwaltungen bei solchen Vertrieben in Frage kommen, deren Leitung vorwiegend nach kaufmännischen oder industriellen Gesichtspunkten zu erfolgen hat. Besonders geeignet ist sie bei Unternehmungen, die den Umkreis einer Einzelgemeinde überschreiten, und in allen Fällen, in denen der Gemeinde bei eigenem Betrieb Schwierigkeiten entgegenstehen.“

Auf jeden Fall erscheint es wünschenswert, daß die Kommunalverbände in den gemeinsamen Unternehmungen die Führung behalten. Notwendig ist dies in allen Fällen, wo die gemeinsamen Unternehmungen ein rechtliches oder tatsächliches Monopol haben. Die nähere Ausgestaltung der rechtlichen Beziehungen zwischen Städten und Privatkapital hängt von der Lage des Einzelfalles ab.

Der Deutsche Städtetag spricht sich aber dagegen aus, daß auf dem Wege der Reichs- oder Landesgesetzgebung bestimmte Rechtsformen oder -Normen für die Verbindung von Gemeinden und Privatkapital geschaffen werden.“

T o d t.

Der Ueberbau.

Nach § 912 BGB. hat, falls der Eigentümer eines Grundstückes bei der Errichtung eines Gebäudes über die Grenze gebaut hat, ohne daß ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, der Nachbar den Ueberbau zu dulden, es sei denn, daß er vor oder sofort nach der Grenzüberschreitung Widerspruch erhoben hat. Der Nachbar ist durch eine Geldrente zu entschädigen. Für die Höhe der Rente ist die Zeit der Grenzüberschreitung maßgebend. Zu diesen gesetzlichen Bestimmungen haben in letzter Zeit die obersten Gerichte einige beachtenswerte Entscheidungen erlassen. Nach einem Urteil des Kammergerichts (XIV. 3. S. 4. 4. 10) ist für § 912 BGB. kein Raum, wenn zur Zeit des Ueberbaues sich beide Grundstücke im Eigentum desselben Eigentümers befinden; denn der Ueberbau ist eine ähnlich wie ein Recht an fremder Sache wirkende Eigentumsbeschränkung, setzt also zwei verschiedenen Eigentümern gehörende Nachbargrundstücke voraus. Der Paragraph 1912 setzt ferner voraus, daß der überbauende Eigentümer weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat. Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit liegen nach allgemeiner Ansicht jedenfalls dann nicht vor, wenn der Bauende zu der Annahme berechtigt war, daß er über die Grenze bauen dürfe.

In einem Urteil des Oberlandesgerichts Raumburg (VI. 3. S. 9. 11. 10) wird darauf hingewiesen, daß die Anwendung des § 912 nicht dadurch gehindert wird, daß die Ausbauchung den Boden des Nachbarn nicht berührt, sondern erst in einer gewissen Höhe über der Erde beginnt, während die Grundmauern genau auf der Grenze stehen. Ein Ueberbau liegt auch dann vor, wenn die Grenze nur oberhalb des Erdbodens überschritten wird, z. B. ein Erker in den Luftraum des Nachbarn hinüberraagt. Wäre die Ausbauchung erst im Laufe der Zeit etwa infolge von Altersschwäche des Gebäudes entstanden, so wäre die Anwendbarkeit des § 912 fraglich, man könnte dann nicht sagen, daß der Eigentümer über die Grenze gebaut habe; die Überschreitung der Grenze wäre nicht durch die Tatsache des Baues herbeigeführt. Hier entsprach zwar die Ausbauchung auch nicht dem Willen der Bauausführenden; diese wollten die Mauer lotrecht aufführen. Immerhin ist aber doch die Grenze bei dem Bau selbst überschritten, wenn auch infolge mangelhafter Bauausführung. Der

Fall liegt ähnlich wie wenn etwa infolge falscher Berechnung ein Erker in den Luftraum des Nachbarn hineingebaut ist. Die Beeinträchtigung des Nachbarn durch die Ausbauchung war auch nicht so unerheblich, daß man deshalb etwa mit Rücksicht auf § 226 BGB., den sogenannten Schikaneparagraphen, jeden Anspruch auf Beseitigung oder Schadenserzatz oder Ueberbaurente verneinen könnte. Der Eigentümer war durch die Ausbauchung gehindert, sein Fabrikgebäude unmittelbar auf der Grenze zu errichten, er mußte ein Stück zurückdrücken, den Zwischenraum ausfüllen, mindestens aber die Steine seiner Grenz wand, da, wo sie auf die Ausbauchung stößt, entsprechend behauen usw.

Daß ein Schadenserzatzanspruch bei „gestattetem Ueberbau“ ausgeschlossen ist, hat das Oberlandesgericht Hamburg (VI. 3. S. 6. 10. 10) entschieden. Mit der Erlaubnis zur Grenzüberschreitung hat der Nachbar sein Recht auf Beseitigung des Ueberbaus gegeben. Geht man aber hiervon aus, so erscheint ein Anspruch auf Zahlung einer Rente aus § 912 deshalb unbegründet, weil, wie die Motive ausdrücklich betonen, derjenige entschädigungs berechtigt ist, welcher den Ueberbau duldet, „während er nach dem Inhalte seines dinglichen Rechtes dem Eigentümer des Gebäudes die Fläche entziehen könnte“. Konnte der Nachbar die nicht, weil er vor der Grenzüberschreitung dem Eigentümer die unbedingte Erlaubnis zum Ueberbau gegeben hatte, so hat er auch keinen Anspruch auf Entschädigung. § 912 erscheint überhaupt auf einen Fall der vorliegenden Art nicht anwendbar, wo infolge vorheriger Vereinbarung wegen der Grenzüberschreitung eine rein gesetzliche Entschädigungsverpflichtung ausgeschlossen ist. Die Motive lehnen den Gesichtspunkt, als wenn man „den Eintritt der Begünstigung von einer ausdrücklichen oder stillschweigenden wirklichen oder fingierten Zustimmung des Nachbarn zu dem Bau abhängig machen“ könnte, entschieden ab. Andererseits ist es nicht zweifelhaft, daß § 912 eine dispositive Vorschrift aufstellt, die ihrem Wortlaute nach voraussetzt, daß über die Grenzüberschreitung keine vertragliche Abmachung der Interessenten getroffen ist. Eine Grenzüberschreitung, die auf Grund einer solchen in bewußter und willentlicher Ausübung des Rechtes vorgenommen und andererseits vertragsmäßig gelitten wird, hat mit der gesetzlichen Duldungspflicht, die der § 912¹ vorschreibt, und für die der Abs. 2 die Rente gewährt, nichts gemein. Nur in diesem Sinne ist auch eine frühere Entscheidung des Reichsgerichts (RG. 52 Nr. 4) zu verstehen, in der es heißt: „auf Grund allgemeiner Rechtsgrundsätze müsse angenommen werden, daß Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit dann zu verneinen sind, wenn der Bauende zu der Annahme berechtigt war, daß er über die Grenze bauen dürfe“. Damit kann natürlich nicht gesagt sein sollen, daß § 912 auch dann greife, wenn auf Grund vorheriger Verständigung über die Grenze gebaut werde. Denn von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit im Sinne des § 912 kann nur bei einem objektiv rechtswidrigen Tun die Rede sein.

Ausstattung und Bewohnbarkeit des Kellergeschosses.

Um eine etwaige der Baupolizei verheimlichte Benutzung des Kellergeschosses unmöglich zu machen, besteht in zahlreichen Baupolizeiverordnungen eine Vorschrift, daß die Teile des Kellergeschosses, die nicht zum dauernden Aufenthalt von Menschen benutzt werden dürfen, auch nach ihrer Ausstattung schon eine solche Benutzung als ausgeschlossen erscheinen lassen. Das Oberverwaltungsgericht hat kürzlich eine Entscheidung (IX, A. 69. 12, Pr. V. Bl. S. 483) darüber erlassen, in welchem Umfange die Baupolizei befugt ist, die Beseitigung einer derartigen Ausstattung — es handelte sich in dem vorliegenden Falle um Linoleumbelag, glatten Wandputz und Füllungsstüren — zu verlangen.

Dem Kaufmann Moriz J. war durch Bauschein vom 27. November 1906 die Errichtung eines vier bewohnte Geschosse umfassenden Wohnhauses auf seinem Grundstück Steglitz, Südenstraße, nach Maßgabe der damals vorgelegten Zeichnungen usw. mit verschiedenen einzelnen Vorbehalten, darunter dem folgenden gestattet: „16. Die im . . . Kellergeschosse nicht als Wohnungen zulässigen Räume müssen mit Mörtelputz versehene Wände, Brettüren und ungespundeten rauhen Fußböden erhalten.“

Zu den zugehörigen Bauzeichnungen wurde dabei der Vermerk über die Zweckbestimmung einer größeren Anzahl von Räumen des Kellergeschosses „Büroräume“ durchstrichen und dafür „Unbewohnbar“ eingetragen. Bei der Gebrauchsabnahme am 28. Dezember 1907/26. Mai 1908 gab nach den Akten die Art der Ausführung der in dieser Weise bezeichneten Räume keinen Anlaß, sie zu bemängeln.

Im Anschluß an eine Revision des Kellergeschosses erließ der Amtsvorsteher zu Steglitz unter dem 30. Oktober 1911 eine polizeiliche Verfügung, durch welche er nicht nur gegen die dabei festgestellte Benutzung zweier Kellerräume zum dauernden Aufenthalt von Menschen einschritt, sondern auch an den Hauseigentümer das Ersuchen richtete, zur Vermeidung von Zwangsmaßnahmen aus den Kellerräumen die Klosettanlage, die Heizkörper, den Linoleumbelag, den glatten Wandputz und die Windfänge zu entfernen und die Füllungsstüren durch einfache Brettüren zu ersetzen, sowie überhaupt das Kellergeschoss entsprechend den baupolizeilich genehmigten Zeichnungen wieder herzurichten. Der Beschwerde gab der Landrat nur insofern nach, als er die Forderung der Beseitigung des Klosetts, der Heizkörper und der Windfänge außer Kraft setzte. Die weitere Beschwerde wurde durch Bescheid des Regierungspräsidenten zu Potsdam vom 17. Mai 1912 als unbegründet zurückgewiesen und auch die Klage vom Oberverwaltungsgericht für unbegründet erklärt.

Nach den Ausführungen des Oberverwaltungsgerichts war es eine der wesentlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit des polizeilichen Vorgehens gegen die Art der Einrichtung der Kellerräume, daß dasselbe im Einklang mit dem zur Zeit des Erlasses der angefochtenen Verfügung geltenden öffentlichen Recht stand. Das aber traf zu. § 18 Ziffer 9 der hierfür in Betracht kommenden Baupolizeiverordnung für die Vorortie von Berlin vom 28. Mai 1907 bestimmte, daß diejenigen Teile des Kellergeschosses, die nicht zum dauernden Aufenthalt von Menschen benutzt werden dürfen, u. a. auch nach ihrer Ausstattung die Ausnutzung zu diesem Zwecke ausschließen müssen (sofern sie nicht offenbar, was hier nicht der Fall war, Zubehör einer Wohnung, wie Korridore, Abortanlagen, Baderstuben sind und dem Bedürfnis ihrer Zweckbestimmung entsprechend angelegt werden); und nach § 50 Ziffer 5 war die Einrichtung von Räumen zum dauernden Aufenthalt von Menschen in Kellergeschossen, mit einziger Ausnahme der für das Kellergeschoss der Vordergebäude zugelassenen einen selbständigen Wohnung (für den Portier) mit höchstens 60 Quadratmeter Flächeninhalt, untersagt. Auch die seitdem in Kraft getretene Vorortbauordnung vom 30. Januar 1912 enthält in den §§ 18 Ziffer 9 und 50 Ziffer 5 im wesentlichen die gleichen Bestimmungen; nur ist hier für Kellergeschosse die Einrichtung von Räumen zum dauernden Aufenthalt von Menschen ausnahmslos untersagt. Daß nun die von der angefochtenen Verfügung betroffenen Räume in der Tat solche Teile des Kellergeschosses bilden, die auch nach der Vorortbauordnung vom 29. Mai 1907 nicht zum dauernden Aufenthalt von Menschen benutzt werden dürfen, folgt aus den Bauzeichnungen und wurde auch nicht bestritten. Die Benutzung und Einrichtung anderer Räume des Kellergeschosses zum dauernden Aufenthalt von Menschen widersprach hiernach dem öffentlichen Bau recht, und die Polizei war befugt, derselben mit den ihr zu Gebote stehenden Mitteln entgegenzutreten.

Dazu gehörte das Verbot einer wohnlichen Einrichtung der Kellerräume, bezw. das Gebot der Entfernung einer solchen aus ihnen, zumal wenn nach den Umständen ein solches Vorgehen nach dem pflichtmäßigen Ermessen der Polizeibehörde nötig war, um einem vorauszu sehenden Mißbrauch der Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen mit Erfolg entgegenzutreten. Linoleumbelag, glatter Wandputz und Füllungsstüren gehören aber zu denjenigen Vorkehrungen, die geeignet sind, Kellerräume wohnlich herzurichten. Der Linoleumbelag ist ein moderner Ersatz für Dielen, von deren Vorhandensein nach den für das Haus des Klägers maßgebenden Verhältnissen die Benutzbarkeit von Räumen zum dauernden Aufenthalt von Menschen zweifellos abhängt. In derartigen Mietshäusern ist es ferner Regel, daß die Anwendung von Mörtelputz nur auf die Innenwände solcher Räume, welche nicht zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, beschränkt bleibt, während Räume, die diese Bestimmung haben, regelmäßig mit glatten (eine Tabelle ersetzenden oder ihre künftige Anbringung ermöglichenden) Wandputz versehen zu sein pflegen. Den Verschluszwed der Türen endlich erfüllen einfache Brettüren an und für sich ebenso gut wie die kostspieligeren Füllungsstüren. Die Ausstattung mit den letzteren ist aber für bewohnte Räume derart üblich, daß mit ihr als mit einer regelmäßigen Art der Einrichtung der letzteren zu rechnen ist.

Das Gericht wendet sich auch gegen die Auffassung, als ob die Polizeibehörde die ihr zustehende Befugnis zum Erlasse der angefochtenen Verfügung durch das Unterlassen einer Rüge bei der Ge-

brauchsabnahme eingebüßt habe. Eine solche Annahme verkennet die durch ihren Zweck gekennzeichnete Bedeutung dieser letzteren wie auch die Grenzen der Zuständigkeit der mit ihrer Vornahme betrauten Polizeiorgane. Ebensovienig war auch § 21 Ziffer 1 der Baupolizeiverordnung vom 21. April 1903 geeignet, die Klage zu stützen. Wie sein Wortlaut: „Die Gebäude sind in allen Teilen aus nach den Regeln der Baukunst zweckentsprechenden Baustoffen herzustellen“ ergibt, ist sein Zweck, die technisch und stofflich einwandfreie Ausführung des Baues sicherzustellen; das Recht der Polizei, gegen die Art der inneren Ausstattung eines Baues einzuschreiten, wenn es gilt, die Befolgung von Vorschriften des öffentlichen Baurechts auf anderen Gebieten durchzusetzen, wird dadurch nicht berührt.

Unbeschadet dieses Ausganges des Verwaltungsstreitverfahrens hat es das Gericht selbst dem Eigentümer anheimgestellt, an die Polizei mit einem Antrag auf Einschränkung oder Aufhebung der aufrecht erhaltenen Verfügung heranzutreten, sobald er in der Lage ist nachzuweisen, daß die eine oder andere von denjenigen Vorschriften, gegen deren Fortbestand die Polizei zwecks Ausschließung der Benutzbarkeit der Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen eingeschritten ist, von besonderem Wert für die Ausnubbarkeit der Räume zu einem anderen, den Vorschriften des öffentlichen Baurechts nicht widersprechenden, Zwecke sei.

Aus Verbänden und Vereinen.

Glag. Der Bundestag des Bundes schlesisch-posenischer Hausbesitzervereine hat in der Zeit vom 13. bis 15. d. M. in Glag stattgefunden. Die Verhandlungen, die außerordentlich stark besucht waren, und an denen auch die Spitzen der staatlichen und städtischen Behörden, unter ihnen der Landrat des Kreises Glag und die beiden Bürgermeister der Stadt Glag, teilnahmen, erstreckten sich auf die Frage der Pfandbriefämter, auf den preussischen Wohnungsgesetzentwurf und auf die Novelle zum Kommunalabgabengesetz. Zum 1. Punkte sprach der Bundesvorsitzende Rechtsanwalt Dr. Adel-Breslau, der darauf hinwies, daß die Provinz Schlesien eigentlich ein besonderes Anrecht auf die Schaffung eines Pfandbriefamtes habe, da auch die erste Organisation des landwirtschaftlichen Realcredits, der die städtischen Pfandbriefinstitute nachgebildet sind, die Landschaft, von Friedrich den Großen zum ersten Male für Schlesien eingeführt worden sei. Zum Wohnungsgesetzentwurf sprach Landtagsabgeordneter Weißler-Dolpersdorf. Er führte aus, wie alle theoretischen Erwägungen über die Notwendigkeit und Nützlichkeit einer Verbesserung und Verbilligung der Wohnungen doch in der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ihre Grenze haben müßten. Man dürfe auch bei der Wohnungsfrage die reinen Neuperlichkeiten nicht überschätzen und nicht glauben, daß mit der Bergförderung um ein paar Kubikmeter Luftstrom nun auch gleich ein hygienisch und sittlich einwandfreies Wohnen erreicht werden könne. Ebenso dürfen die Ansprüche der Wohnungspolizei und der Wohnungsaufsicht nicht wohl erworbene und wohl begründete Privatrechte vernichten. Auch auf die teilweise ungünstigen Wohnungsverhältnisse auf dem Lande, die der Referent in eigener jahrzehntelanger Anschauung kennen gelernt hat, ging er des Näheren ein. Das Referat über das Kommunalabgabengesetz hatte Landtagsabgeordneter Dr. Wagner-Breslau übernommen. Der Referent betonte, daß fast alle Gesichtspunkte, die gegenwärtig dem Landtage vorliegen, in besonderem Maße den Haus- und Grundbesitz treffen: das Wohnungsgesetz, das Kommunalabgabengesetz, das Grundteilungs- und das Fideikommissgesetz. Was das Kommunalabgabengesetz betrifft, so sei auch in Zukunft damit zu rechnen, daß ein großer Teil der Gemeindefinanzen durch Beiträge, Gebühren und Steuern der Haus- und Grundbesitzer im Voraus gedeckt werden müssen. Aber gerade wegen dieser Voraussetzung sei es notwendig, daß die berechtigten Ansprüche des Haus- und Grundbesitzes auch gewürdigt und berücksichtigt werden. Generalsekretär Diecke ging dann auf die von den Haus- und Grundbesitzerorganisationen geltend gemachten Wünsche zum Kommunalabgabengesetz ein, die sich völlig mit den Anschauungen der Abgeordneten deckten und so den erfreulichen Beweis erbrachten, daß die Wünsche der Haus- und Grundbesitzer sich im Einklange befinden mit den Interessen der Allgemeinheit. Nach Schluß der Verhandlungen vereinigte ein Festmahl die Bundestagsteilnehmer. Es fanden dann noch Besichtigungen der Stadt Glag und der überaus interessanten Festungswerke von Glag statt, und am letzten Tage wurde ein Ausflug durch das Glager Gebirge nach dem bekannten Bade Kudowa unternommen.

Magdeburg. Am 13. und 14. Juni fand in Magdeburg der 21. Verbandstag des Provinzialverbandes der Haus- und Grundbesitzervereine der Provinz Sachsen statt. Am Sonntag, vormittags 9 Uhr, trat der Verbandstag zusammen, wozu die Vertreter der angeschlossenen Vereine der Provinz fast vollständig erschienen waren. Der Verbandsvorsitzende, Herr Stadtrat Schneider-Magdeburg, eröffnete die Sitzung mit einem Kaiserhoch. Sodann begrüßte er die Vertreter des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Magdeburg und der Städte-Feuer-Sozietät, den Vorsitzenden

des Zentralverbandes, Herrn Justizrat Dr. Baumert-Spandau, sowie die zahlreich erschienenen Vertreter der Provinzialvereine und Mitglieder von Magdeburg. Herr Justizrat Dr. Baumert brachte in seiner Begrüßungsansprache seine Freude über den nunmehr erfolgten Gesamtanschluß des Provinzialverbandes an die größeren Verbände zum Ausdruck und wünschte, daß das gute Zusammenarbeiten der Verbände erhalten bleibe; ferner wies er auf den im Herbst in Magdeburg stattfindenden Preussischen Landesverbandstag hin und bat um eine recht rege Beteiligung. Zu Beginn der Tagesordnung erstattete der Verbandsvorsitzende den Geschäftsbericht des verflossenen Jahres. Den Kassenbericht erstattete Herr Stadtrat Schatz-Magdeburg. Der Mitgliederbestand hat sich von 14832 im Vorjahre auf 16599 erhöht; die Kasse schließt mit einem Bestande von 4129,39 M. ab. — Den Hauptvortrag über „die allgemeine Lage der Hausbesitzer“ hielt Herr Lehrer Ende-Magdeburg. Ueber den Vortrag setzte eine lebhafteste Aussprache ein, an der sich auch Herr Justizrat Dr. Baumert-Spandau beteiligte. Weitere Vorträge hielten Herr Stadtverordneter Blumentritt-Halle a. S. und Herr Stadtrat Schneider-Magdeburg über „die Erweiterung der Magdeburger Gastpflicht-Versicherungsgesellschaft auf die Provinz Sachsen“. Bei der sich anschließenden Vorstandswahl wurden die Vertreter von Nordhausen und Wittenberg einstimmig zu Mitgliedern des Vorstandes gewählt. Als Versammlungsort für nächstes Jahr wurde Halberstadt bestimmt; während für 1916 Wittenberg vorgemerkt wurde. Der Schluß des Verbandstages gestaltete sich zu einer Ehrung für den Verbandsvorsitzenden, Herrn Stadtrat Schneider-Magdeburg, welcher an demselben Tage seinen 71. Geburtstag feierte. — Das nun folgende Festessen vereinigte noch auf kurze Zeit die Delegierten. Mit einem gemeinsamen Spaziergang in die nähere Umgebung Magdeburgs wurde die Tagung beendet.

Pirna. Der Verband der sächsischen Hausbesitzer-Vereine hielt am 14. Juni in Pirna seine 16. ordentliche Hauptversammlung ab. Der Vorsitzende Paul Matthes-Chemnitz begrüßte die Vertreter der Amtshauptmannschaft und der Stadt Pirna, ferner den Vertreter des Zentralverbandes der Haus- und Grundbesitzer-Vereine Deutschlands, Stadtrat Nyffel-Leipzig, die Vertreter der Mittelstandsvereinigung, Rechtsanwalt Kohlmann-Dresden, des Schutzverbandes für deutschen Grundbesitz, Dr. Pfeiffer, der Zentralstelle für Wohnungsfürsorge, Dr. Kruschwitz, sowie die Landtagsabgeordneten Dr. Spieß, Dr. Böhme und Biener. — Der Jahresbericht wurde ohne weiteres genehmigt, ebenso der Kassenbericht. — Baumeister Unger-Mölkau und Oberpostassistent Pahlitzsch-Dresden berichteten über das Baugenossenschaftswesen und den Kurus über die Wohnungsfrage. Weiter sprach Landtagsabgeordneter Dr. Böhme über das Grundeigentum und das sächsische Wassergesetz. Zum Schluß folgte noch ein Vortrag des Vorsitzenden des sächsischen Verkehrsverbandes Dr. Jaeger-Leipzig über Verkehr und Grundbesitz. — Zum nächsten Versammlungsorte wurde Annaberg gewählt. Die gesamten Mitglieder des Vorstandes wurden wiedergewählt. Der Verband der sächsischen Hausbesitzer-Vereine hat ferner beschlossen, dem Zentralverbande beizutreten.

Wernigerode. Der Bezirksverband der Haus- und Grundbesitzervereine am Nordharz hielt am Sonntag, den 7. Juni im Hotel Monopol zu Wernigerode seinen Frühjahrs-Verbandstag ab, welcher von den Vereinen Wächtersleben, Halberstadt, Osterwied, Thale und Wernigerode besichtigt worden war. Nach Begrüßung der erschienenen Vertreter eröffnete der Vorsitzende, Herr Realgymnasiallehrer Krusekopf-Halberstadt, die Versammlung und machte einige Mitteilungen, welche in der Hauptsache die Vereinsstätigkeit betrafen. Über die Abschaufuhr konnten verschiedene Vereine über deren Lösung durch Selbsthilfe berichten, wie Wächtersleben und Thale. — Die Beitragsangelegenheit soll im nächsten Jahre wieder beraten werden. Insbesondere wurde empfohlen, für die Einführung der Provinzial-Gastpflicht-Versicherung in den Vereinen tätig zu sein. Nach einer weiteren Aussprache über Vorgänge in den Kommunal-Verwaltungen, welche das Interesse der Hausbesitzer in Anspruch nehmen, wurde der Verbandstag geschlossen. Zum nächsten Versammlungsort wurde Thale bestimmt.

Wandsbek. Der Haus- und Grundeigentümergeverein hatte im „Wandsbeker Hof“ eine Versammlung einberufen, zu der alle übrigen kommunalen Vereine eingeladen waren. Erster Bürgermeister Rodig, Bürgermeister Steen, Magistrat und zahlreiche Vertreter des Stadtverordnetenkollegiums waren auch erschienen. Herr Köster-Altona berichtete über die Abänderung des schleswig-holsteinischen Wahlrechts.

Büchertisch.

Das soziale Rätsel von Arthur Nothe. — Das Buch beschäftigt sich mit der Lösung der sozialen Frage und zwar durch Warenökonomie und Genüßerbhöhung. Wenn man auch nicht in allem, was der Verfasser schreibt, seiner Meinung zu sein braucht, so sind doch manche von ihm gebrachte Argumente nicht von der Hand zu weisen. Auf jeden Fall bietet das Buch viel des Interessanten.

**Wiesbadener
Möbelheim**



Möbeltransport



**Grosses Lagerhaus
für Hausrat aller Art,
Gepäck usw.**

**Wiesbadener
Möbelheim**



Verpackungen

Man verlange illustrierten Prospekt und Tarif.

A. Letschert, Wiesbaden

Faulbrunnenstraße 10.

Billigste Bezugsquelle in Leder-Waren.

Spezialität:

Handtaschen, Handkoffer, Portemonnaies,
Schulranzen, Rucksäcke usw.

Den besonderen Verhältnissen der Hausbesitzer Rechnung tragend biete ich in meiner Abteilung

Gelegenheitskäufe :: Tapeten
zu ganz besonders vorteilhaften Preisen an.

Beispielsweise: Tapeten im regul. Preis von 38 Pfg.
schon zu 20 Pf. die Rolle in einwandfreier Ware.

Georg Diez, Tapetenhaus
Telefon 3025 — Luisenplatz 4

„Friede“



„Pietät“

Telegr.-Adr. „Friede“

Telegr. Adr. „Pietät“

Gegr. 1865. Inhaber Adolf Limbarth. Gegr. 1865.
Ellenbogengasse 8. Fernspr. 265 — Mauergasse 15.

Aeltestes Geschäft am Platze.

Größtes Lager Mitteleuropas in Holz- u. Metall-
Särgen. Leichentransporte nach allen Weltgegenden.
Eigene Leichenwagen und elegante Kranzwagen.

Lieferant des Vereins für Feuerbestattung.
Lieferant des Beamtenvereins.

EIS liefert in jedem Quantum, zum
billigsten Tagespreis, frei Haus
Sedanstr. 5 **Wilh. Hohmann** Telefon 946

Ehe

Sie Ihren Mietern eine Wanne oder Bades-
ofen kaufen, sehen Sie sich bitte die beliebte
heizbare **Sagonia-Wanne** an.

Sagonia = Wannen mit Gas-
heizung
44, 46, 48 Mark, ohne 22, 24, 26 Mark.

Mehrfährige Garantie. Tägliche Anerkennungs schreiben.
Große Wasserersparnis.

Allein-Vertreter: **M. Gerhardt**, Installations-
geschäft, Seerobenstraße 16. — Telefon 3761

Zur Saison empfehle:

Eisschränke

Gartenmöbel

Gartengeräte

Einkochkessel

Einkochkrüge



Reinhard Steib

Moritzstrasse 9 Eisenwarenhandlung Fernsprecher 1068

Tapeten-Haus
Carl Grünig
Hoflieferant S. Maj. des Kaisers und Königs
Friedrichstr. 45 Fernsprecher 244
**Größtes und feinstes
Spezial-Geschäft.**
Linoleum, Linkrusta, Stoffe,
Läufer etc. etc.

Thalia-Theater. (Spielplan vom Samstag, den 4. bis Montag, den 6. Juli einschl.) „Aktuelle Wochenschau des T. T.“ „Mud als der Prinz kam . . .“ (Drama). „Der Schauspieler als Bücherreisender“ (Humoreske). „Der Fremde“. (Mimisches Drama in 3 Akten.) „Meber den Arlberg“ (Naturaufnahme). „Snob und der alte Regenschirm“ (Humoreske). Einlage: „Der Ueberfall auf Fort-Yentkon“ (Indianer-Drama in 2 Akten). — Von Dienstag, den 7. bis Freitag, den 10. Juli einschl. „Aktuelle Wochenschau des T. T.“ „Auf einsamer Küste“ (Drama). „Anton als Napoleon-Modell“ (Humoreske). „Die Brillanten der Herzogin“. (Moderne Hochstapler; sensationelles Detektiv-Drama in 3 Akten.) „Vulkane in Java“ (Naturaufnahme). „Die Wette Polidors“ (Humoreske). Einlage: „Am Liebe und Ehre“ (Drama in zwei Akten).

Thalia-Theater
Vornehmstes und grösstes
Lichtspielhaus
Wiesbadens
Kirchgasse 72. Tel. 6137
Eigen. gr. Künstlerorchester.

Vom Dienstag, den 7. bis
Freitag, den 10. Juli einschl.

**Die Brillanten
der Herzogin**
(Moderne Hochstapler)

Sensationelles
Detektiv-Drama in 3 Akten.

Wohnungsgesuche.

Die Adressen von nachstehenden Wohnungsgesuchen werden unseren Mitgliedern in der Geschäftsstelle angegeben. Noch nicht angemeldete freie oder gekündigte Wohnungen wolke man sofort anmelden.

- 1 Zimm. m. 1 und 1 Zimm. m. 2 Betten mit Kaffe in freier gesunder Lage auf August zum Kurzgebrauch 672
- 2 große Zimmer, frei und sonnenreich gelegen, am liebsten Frontsp., in Villa und nahe Straßenbahn auf September 679
- 2 Zimmerwohn., Scharnhorststr., Göbenstr. u. Umgeg., nicht über Ringkirche auf Oktober 674
- 2 Zimmerwohn., mögl. nahe Bahnhof, ca. 400—500 M auf Oktober 676
- 2 Zimmerwohn., 300—320 M, in d. Dohheimerstr. bis Ring auf sofort oder später 677
- 2 Zimmerwohn. gegen Hausverwaltung (Schreiner) 684
- 2—3 Zimmerwohn. gegen Hausverwaltung (kann Heizung versehen) 693
- 2—3 Zimmerwohn. von einz. Herrn an d. äußerst. Pheripherie der Stadt 695
- 2—3 Zimmerwohn., elektr. Licht, mögl. Zentralheiz. für zwei Damen im Preis von 400—700 M auf Oktober 650
- 2 mal 3 Zimmerwohn. od. 5—6 Zimmerwohn. in einem Hause auf Oktober, an ruh. ältere Dame 709
- 3 Zimmer-Bohn. auf September oder Oktober 664
- 3 Zimmerwohn., 2. oder 3. Stock, zwischen Bahnhof- und Schiersteinerstraße auf Oktober 679
- 3—4 Zimmerwohn. auf sofort od. 15. September 704
- 3—4 Zimmerwohn., am liebsten im Westend auf Okt. 687
- 3—4 Zimmerwohn. mit Bad, Balkon, ca. 7—850 M, in ruh. fr. Lage, am liebsten in Eigenheim auf Oktober 671
- 4 Zimmer-Bohn. in freier Lage, nicht innere Stadt 659
- 4 Zimmer-Bohn., Scharnhorststr. oder Nähe, 1. St. oder Hochpart., alle Zimmer mit separatem Eingang auf September oder Oktober 661
- 4 Zimmer-Bohn., ca. 500—600 M auf sofort 663
- 5 Zimmerwohn., wo Altermiete an Kurzremde gestattet wird, auf Oktober 689



Mietgesuche.

Schriftliche Angebote wolke man an die Geschäftsstelle einreichen.

- 2 mal 2 Zimmerwohn., mögl. in einem Haus im Westendviertel auf Oktober W. D. 7551
- kl. ruh. Fam. sucht Wohn. v. 2 geräum. Zim. u. Küche, Klos. im Abschl. Stg. 1. od. 2. St. auf Oktober, bis 340 M, Angeb. u. N. B. an d. Geschäftsstelle d. Bl.
- 3 Zimmerwohn. auf Herbst W. D. 7520

- Schöne moderne 3 Zimmerwohn., bis 650 M, auf Oktober evtl. früher W. D. 7560
- 3—4 Zimmerwohn. bis 900 M, auf Oktober W. D. 7526
- 3—4 Zimmerwohn., nahe Emserstr. auf Oktober. W. D. 7542
- 3—4 Zimmerwohn. bis 725 M auf Oktober W. D. 7544
- 4 Zimmerwohn., neuzeitlich eingerichtet, auf Okt. W. D. 7516
- 4 Zimmerwohn., bis 1000 M, hochpart., in freier Lage und beff. Haus auf Oktober W. D. 7547
- 4 Zimmerwohn., mögl. sofort, nahe Stadtmitte, bis 800 M W. S. 7554
- 5 Zimmerwohn., ca. 15—1600 M, am liebsten etwas außerhalb, auf Oktober W. D. 7566
- Herrschaftl. 5 Zimmerwohn., nicht zu weit v. Kurhaus, Sonnenbergerstr., ev. kleine Villa bis 40 000 M zu kaufen gesucht, auf April 1915. W. N. 5005
- 6—7 Zimmerwohn., ca. 2—3000 M in Kurviertel W. 7546
- Herrschaftl. 7 Zimmerwohn. auf Oktober W. D. 7534
- Herrschaftl. Wohn. von 7 Zimm. mit reichl. Zubehör in vornehmer Lage und ruh. Haus mit allen Einrichtungen der Neuzeit, Zentralheizung, von einz. Dame W. 7548
- Große Lagerräume, ca. 500 Quadratmeter groß, nicht zu weit von der Kirchgasse, auf Oktober D. 500
- 4—6 Räume im Hinterhaus oder Seitenbau als Büro auf sofort. Offerten mit Preis unter B. 662.
- 9 Zimmerwohn., bis 3000 M, ev. Villa bis 4000 M, auf Oktober 1914 oder April 1915. B. 5006
- Villa für Pensionszw., im Kurviertel, ohne Steigung, ca. 12 bis 15 Zimmer auf April 1915. P. B. 7564

Kinderloses junges Ehepaar (Angestellter) sucht 2 Zimmer-Wohnung v. 1. Oktober, Nähe Wilhelm- und Taunusstraße, Vorder- oder Hintergebäude. Offerten m. Preis unter W. 100 an die Geschäftsstelle dieses Blattes erbeten.

Zum 1. 10. gut gel. 4 Zimmer-Wohnung gesucht; desgl. Rücktransport Wiesbaden—Hannover. Ausf. Off. unter E. D. 879 bef. Rudolf Mosse, Hannover.

Schulz & Schalles

Telefon No. 324 Wiesbaden Rheinstrasse 59

Tapeten :: Linoleum :: Wandstoffe
— Wachstuch :: Cocosmatten —

Dauerbr.-Einsätze für Kachelöfen

liefert zu billigsten Preisen unter Garantie.

Georg Kehler, Yorkstraße 10. — Telefon 2351.

Installations-Geschäft

für elektr. Licht, Kraft- und Klingelanlagen
städt. konzessioniert

Wilhelm Behrens

Jahnstrasse 2.

Telephon 2540.

Ringfreie Tapeten

Lincrusta und Lincrusta-Imitation
zu den billigsten Preisen

Jean Friedrich Bismarckring 37
Ecke Hermannstr.
Telefon 1478.

**Achtung
Haus-
Besitzer!**

Wanzen

nebst Brut werden garantiert nur durch unsere Ausräucherungen vertilgt.
Preis billigst.
Ohne grosse Umstände!
Wirkung verblüffend.

Ferner:
Sämtliche Desinfektion v.
Sterbe- u. Krankenzimm.

Lehmann's
Desinfektions-Institut,

Hellmundstrasse 27.

Fernsprecher 2282.

Rehrichtbütteln

stets vorrätig

O. Kiffel, Walramstraße 3.



Rolladen-Reparaturen

aller Art führt aus:
H. Birk, Schreinermeister,
Jahnstr. 4 p., Telefon 4435

Bekanntmachung.

Zur Ausführung von Gasanlagen von den Gasmessern ab sind bis auf weiteres folgende Unternehmer zugelassen worden:

1. Albus Karl, Häfnergasse 11;
2. Anthes Jakob, Rheingauerstraße 4;
3. Arzbach Philipp, Rüdeshheimerstraße 22;
4. Bernhardt Jean, Hirschgraben 6;
5. Binter Karl, Inh. der Fa. G. Auer, Taunusstr. 26;
6. Brodt Heinrich Söhne, Dranienstraße 24;
7. Bürtle Hermann, Inh. der Fa. F. Dofflein, Friedrichstraße 53;
8. Dörr Fritz, Herderstraße 7;
9. Ehrhardt Georg, Georg-Auguststraße 4;
10. Ernst Heinrich, Karlstraße 6;
11. Frädrert Jakob, Niederlage der Maschinenfabrik Wiesbaden, Friedrichstraße 12;
12. Gasteier Karl, Neugasse 13;
13. Haberstock Ludwig & Leonh., Abrechtstraße 7;
14. Hansohn Ludwig & Cie., Moritzstraße 49;
15. Hartmann Wilhelm, Faulbrunnenstraße 3;
16. Hansen Heinrich, Dorfstraße 4;
17. Heß Nathan, Taunusstraße 5;
18. Klug August, Marktstraße 25;
19. Krafft Höjer Ernst, Feldstraße 27;
20. Krause Heinrich, Wellritstraße 10;
21. Kühn Georg, Kirchgasse 9;
22. Küppersbusch & Söhne, Vertreter Joh. Adlerhold, Ingenieurbüro, Rüdeshheimerstraße 17;
23. Leudel Karl, Luisenstraße 5;
24. Löffler Julius, Göbenstraße 11;
25. Lorenz Jean, Hochstättenstraße 7;
26. Maurer Wilhelm, Abrechtstraße 43;
27. Ochs Ludwig, Grabenstraße 20;
28. Ribel Jakob, Dranienstraße 51;
29. Schlitt Georg, Riehlstraße 7;
30. Schneider Adolf, Moritzstraße 26;
31. Stöffler Friedrich, Koonstraße 22;
32. Weinbach Georg, Blücherstraße 14;
33. Weist Karl, Waterloostraße 1;
34. Zimmermann Jakob, Niederwaldstraße 10, sämtlich zu Wiesbaden;
35. Kreuzel Adolf, Bierstadt, Moritzstraße 4;
36. Horne Heinrich, Sonnenberg, Talstraße 30.

Aufgrund der am 1. April veröffentlichten „Installationsvorschriften und Regeln für die Ausführung von Gasanlagen“ werden vom 1. Juli ds. Jz. ab nur noch Gasinstallationsanlagen — und zwar Neueinrichtung sowohl, als auch Abänderung und Ausbesserung — an das städt. Leitungsnetz angeschlossen, die von konzessionierten Unternehmern ausgeführt sind.

Wiesbaden, den 30. Juni 1914.

Betriebsabteilung der Städt. Wasser- und Gaswerke.

Empfehle mich im Anfertigen von Kostümen u. Mänteln von 70 Mt. an, Fasson von 30 Mt. an Garantie für beste Ausarbeitung und tadellosen Sitz

Peter Mit, Damen-Schneider
Hirschgraben 14, Part.

Rehrichtkästen aus verzinktem Eisenblech, **Rehrichtbütteln** mit Blechdeckel stets vorrätig zu den billigsten Preisen

Wilhelm Blum, Schlosserei,
ständiges Lager erstklassiger **Fürchtelsteher**
Bleichstraße 40. Tel. 4240.

Gelben

Gartenkies

Grubensand, Rheinsand und Rheinkies

kaufen Sie direkt und am billigsten von der

Sandgrube Adolphshöhe

Inh. **Jakob Beckel Wwe.**
Telefon 208.

Billige Tapeten!

Neueste Muster in großer Auswahl
Natural-Tapeten von 15 Pf. an
Blumen-Tapeten von 20 Pf. an
Gold-Tapeten von 25 Pf. an

In besseren Tapeten empfehle meine
3 Spezialkarten 1914

Victoria Luise
LiebFrauenkarte
Kunst für Bürgerheim

Carl August Wagner

Rheinstr. 65, neben Rest. Wies,
Fernsprecher 3377.

Ankauf

v. altem Eisen, Metall, Pumpen,
Gummi, Kautschukabfälle, Papier
(u. Garantie des Einst.), Flaschen
und Patentellen bei

Wilhelm Kieres

Abhandlung
Wellritstr. 39. — Tel. 1334.

Reparaturwerkstätte für
Schreibmaschinen aller
Systeme

Anton Metz

WIESBADEN

Dotzheimerstr. 63 Telefon 1283

**Schreibmaschinen-
Reinigungs-Institut**

Haben Sie schon den neuen Küppersbusch-Gasherd mit Kohlenofen gesehen?

Es liegt in Ihrem eigenen Interesse, sich denselben in **sachverständiger** Weise ohne Kaufzwang vorführen zu lassen.

Küppersbusch - Kochapparate genießen bekanntlich einen **Weltruf**, haben sich **millionenfach** bewährt und stehen hinsichtlich **Solidität, Eleganz** und **sparsamstem** Betrieb auf der **höchsten** Stufe der **Vollkommenheit**.

Alleinverkauf für Wiesbaden und Vororte bei:

JOH. ADERHOLD, Ingenieur

Technisches Büro und Niederlage moderner Koch- und Heizapparate.

Telephon 4884 **Rüdeshheimer Strasse 17** Telephon 4884

Wollen Sie

Ihr jetziges Abonnement zu Ihren Gunsten ändern, so geben Sie Ihr Trottoir, Torfahrt, Hof usw. dem Inhaber des

Neuen Trottoir-Reinigungs-Geschäfts Wilhelm Fischer

Bureau: Kleine Schwalbacherstr. 8.

Achtung!

Wer gute streichfertige Ölmalerei, Lackmalerei, Bernsteinlacke, Copal-lacke, Möbellacke, Mattierung, Polituren, sowie Parkett-Wachs u. Stahlspäne benötigt, kauft nur 21 Mauergasse 21 bei

Georg Rörig

Farbwarengeschäft.

NB. Beste und billigste Bezugsquelle sämtlicher Farbwaren.

Superior

der wetterfeste billige Anstrich für Fassaden, Treppenhäuser u. s. w.

Das Neueste für 1914.

Alleinvertretung für Wiesbaden und Umgegend bei

H. Hassler Bertramstr. 19, T 1871

Lücher- u. Lackierergeschäft

Renovierung ganzer Wohnungen nach vorherigem Kostenanschlag.

Kalklöscherei

Wiesbadener Gartenbau-Verein.

Anmeldung zum Wettbewerb für Vorgarten-, Balkon- und Fensterschmuck.

Anmeldebüsten liegen offen bei:

- G. Becker, Hoflieferant, Blumengeschäft, Kranzplatz
- F. Engelmann, Blumengeschäft, Taunusstraße 34
- E. Flohs, Geschäft für Gärtnereibedarfsartikel, Bädingerstraße 2
- A. Mollath, Samenhandlung, Michelsberg 14
- H. Reihöfer, Blumengeschäft, Bülowstraße 1
- H. Weber & Co., Blumengeschäft, Wilhelmstraße 6
- C. Brömfer, Blumengeschäft, Mauritiusstraße 11

Die Beteiligung ist kostenfrei. Schriftliche Anmeldungen sind unter deutlicher Angabe von Name, Stand, Wohnung, Stockwerk, ob rechts oder links von der Straße gesehen, an den Schriftführer des Wiesbadener Gartenbau-Vereins, Stadtobergärtner Steinringer, Blatterstraße 81, zu richten. **Schluss des Wettbewerbs 10. Juli.**



Fenster- und Türenfabrik G. Ubrich

Gartenfeldstraße 25 — Telephon 4243.

Spezialität: Anfertigung von Stumpf's Reform-Schiebefenster.

Alle Hausbesitzer

sparen Geld, wenn Sie bei Reparaturen an Rolläden erst die Preise bei mir einholen. :: Garantie für gute Arbeit und billige Preise.

Josef Schott, Göbenstraße 7 — Telefon 4491. —

A. Stritter

Spezialgeschäft f. Lacke u. Farben

Walramstraße 18

Fernsprecher 2429

Spezialität: Fußbodenlack

= feinst über Nacht =

=: Lieferant erster Hotels. =:

Stahlspäne, Wachs, Polituren

Bürstenwaren, Pinsel etc. etc.

Fabrikpreise. Fachmann. Bedienung

Papierabfälle

Akten, Briefe u. Bücher unter Garantie des Einstampfens, altes Eisen, Metalle, Lumpen, Knochen, Gummi usw.

kaufe zu höchsten Preisen und lasse im Hause abholen

Ph. Lied & Sohn

Adlerstraße 31, Tel. 2691

Kl. Schwalbacherstr. 4, Tel. 1883

Übersicht

der Einnahmen und Ausgaben für

Häuser

Preis pro Bogen (ein Jahr reichend),

20 und 35 Pfennig

(2 Sorten)

Zu beziehen durch die Geschäftsstelle des Haus-

u. Grundbesitzer-Vereins

Luisenstrasse 19.

Lieferanten- und Handwerker-Adressentafel

Unter dieser Rubrik kostet die Zeile für ein ganzes Jahr nur 1 Mark monatlich.

Boden- und Wandplatten:

Fr. Laub, Albrechtstraße 26. Tel. 444.

Inkarnationen u. Spenglereien.

Georg Kühn, Kirchgasse 9.
Rudolf Mayer, Nerostr. 29. Tel. 2393.

Schlosser.

Rud. Mayer, Nerostraße 29.

Farben und Lacke.

A. Rörig & Cie. Marktstr. 6 — Farben-, Lack- und Kitt-Fabrik.
Drogerie Ross, Mehrgasse 5 Tel. 2149.

Isolierung von Heizungen.

Wilhelm Rupp, Erbenheim,
Wiesbadenerstr. 21a

Expediente u. Möbelaufbewahrung

Adrian, J. & G., Bahnhofstraße 6.
Expeditions-Gesellschaft, Adolfsstraße 1.

Lücher-, Lackier- u. Studatengeschäft

Gramatki & Ohlemacher, Westendstr. 32.
Rif. Schnell, Blücherstraße 18, part.